This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 211 694

OETKER

Das Kurhessische Wahlgesetz 1877-85

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
964.5 HE
OET

Digitized by Google

Digitized by Google

ther (418) GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Kurhessische Wahlgesetz

vom 5. April 1849

und

§ 153 der Kurhessischen Verfassungsurkunde

von

Dr. Friedrich Oetker,
Privatdocent zu Marburg.

Separat-Abdruck aus den Beilagen

zu

Dr. Friedr. Oetker Lebenserinnerungen Bd. III.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

Digitized by Google

FORTY

O

Digitized by Google

Das Kurhessische Wahlgesetz

vom 5. April 1849

und

§ 153 der Kurhessischen Verfassungsurkunde *).

Gegen die Rechtsgültigkeit des Kurhessischen Wahlgesetzes vom 5. April 1849 sind zwei Einwände erhoben worden: das Wahlgesetz verstoße gegen die „Gesetze" des deutschen Bundes, und es beruhe auf Verletzung der Landesverfassung.

Die erstere Behauptung führt auf einen leicht widerlegbaren Irrthum zurück und läßt daher eine motivirte Zurückweisung als überflüssig erscheinen.

Der Vorwurf der Verfassungsverletzung dagegen bedarf eingehender Prüfung.

Die Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 verordnete im § 153:

„Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nacheinander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich."

*) Im Interesse nichtjuristischer Leser sind in diesen Aufsatz zuweilen Anführungen und Sätze mit aufgenommen worden, die für Kenner des Staatsrechts entbehrlich gewesen wären.

Digitized by Google

Das Wahlgesetz vom 5. April 1849 trat an die Stelle des früheren Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831. Nach § 72 der Verfassung bildete das Wahlgesetz einen „Theil der Staatsverfassung“ *). Es mußte demnach bei Annahme des neuen Wahlgesetzes von 1848 der in § 153 der Verfassung für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Modus beobachtet werden.

Die erste Berathung des Gesetzes im Plenum der Ständeversammlung fand am 24. und 25. Oktober 1848 statt. An einhellige Annahme war bei der Zusammensetzung der Ständekammer nicht zu denken. Zum Zustandekommen des Gesetzes bedurfte es daher der in § 153 näher bezeichneten zweimaligen Dreiviertelmajorität.

Charakteristisch war es, daß gleich bei Beginn der Debatte der Abgeordnete König an den Präsidenten die Bitte richtete, „gleich Anfangs zu verkünden, wie viel zu 3/4 der Stimmen gehören und bei der Abstimmung über jede einzelne Bestimmung ausrufen zu lassen, wie viel Stimmen dafür gewesen sind“ (Protokoll vom 24. Oktober, Seite 4).

Der Präsident erwiderte mit Recht, daß es nicht nöthig sei, für jede einzelne Bestimmung des Gesetzentwurfs eine Stimmenmehrheit von 3/4 zu erlangen, eine solche sei nur erforderlich bei der demnächstigen Abstimmung über das Gesetz im Ganzen (Protokoll vom 24. Oktober, S. 4).

Zu dieser Abstimmung kam es in der Sitzung vom 25. Oktober.

Im Eingange des Protokolls wird beurkundet, es seien die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der Herren Hartert und von Münchhausen gegenwärtig gewesen. In Parenthese ist beigefügt: „Herr von Pappenheim erschien in der Sitzung, nachdem über das Wahlgesetz bereits abgestimmt worden war“ (Protokoll vom 25. Oktober, S. 1).

Betreffs der Abstimmung selbst ergibt das Protokoll (S. 7 und 8) folgenden Thatbestand:

*) Ebenso nach § 62 das Staatsdienstgesetz.

Digitized by Google

„Der Hr. Präsident forderte zur Abgabe der Stimmzettel für die geheime Abstimmung auf.

Hr. v. Urff: Es fehlen zwei Mitglieder; sollen diese bei Berechnung der Stimmenzahl mitgezählt werden?

Hr. Obervorsteher v. Eschwege: Ich beantrage, die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen. Es müssen sämmtliche am Landtage anwesende Mitglieder abstimmen.

Hr. Nebelthau: Wenn Mitglieder fehlen, so folgt daraus höchstens, daß sie denen beigezählt werden, welche gegen das Gesetz stimmen.

Hr. Henkel: Dann wäre es aber ein Leichtes, daß ein einzelnes Mitglied jeden Beschluß, der einstimmig gefaßt werden müßte, vereiteln könnte, da ein Zwangsmittel, Jemanden zum Erscheinen in der Sitzung zu nöthigen, nicht besteht.

Hr. Ziegler: In der Verfassungsurkunde heißt es aber: „aller am Landtage anwesenden Mitglieder", es ist nicht gesagt: „oder in der Sitzung anwesenden".

Der Hr. Präsident: Die Frage ist nun einmal angeregt. Ich glaube sie nur dahin beantworten zu können, daß wir auf in der Sitzung nicht anwesende Mitglieder nicht Rücksicht nehmen und deßhalb die Abstimmung nicht aussetzen können.

In der geheimen Abstimmung über das Ganze des Entwurfs erklärten sich 34 Stimmen für die Annahme und 9 Stimmen für die Ablehnung desselben.

Der Hr. Präsident: Es sind am Landtage 46 Mitglieder anwesend, davon würden 35 Stimmen $^3/_4$ ausmachen; es fehlt also eine Stimme an der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Zahl von $^3/_4$.

Hr. Henkel: Ich beantrage, die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen und die heute nicht Anwesenden mit zuzuziehen.

Hr. Knobel: Das wird nicht angehen, denn es ist bereits abgestimmt.

Hr. Obervorsteher v. Eschwege: Ich habe vorhin schon den Antrag gestellt, den Hr. Henkel jetzt vorbringt; man ist aber darauf nicht eingegangen.

Digitized by Google

Hr. Knobel: Es ist geschäftsordnungswidrig.

Hr. Henkel: Wir können beschließen, von der Geschäftsordnung abzugehen.

Hr. Knobel: Es muß eine neue Vorlage gemacht werden, ehe die Berathung und Abstimmung erneuert werden kann.

Der Hr. Präsident: Es müssen 34½ Stimmen für das Gesetz sein, wenn die Zahl von ¾ als vorhanden angenommen werden soll; es haben aber nur 34 Stimmen sich dafür erklärt.

Hr. Schwarzenberg: Das Resultat ist hiernach zweifelhaft; denn es fragt sich, wie die ½ Stimme zu rechnen ist. Der Antrag des Hrn. Henkel verdient daher Berücksichtigung. Die Praxis wird in dieser Beziehung auch schwerlich Auskunft geben.

Hr. Knobel: Wenn volle ¾ da sind, so ist das Gesetz angenommen; fehlt etwas daran, so ist das Gesetz verworfen; auf eine Bruchrechnung kann sich hier nicht eingelassen werden."

Nach längerer Unterbrechung durch andere Berathungsgegenstände wurde in derselben Sitzung die Diskussion über das Abstimmungsergebniß fortgesetzt, Protokoll S. 12 flg.:

„Der Hr. Präsident: Wenn man den § 153 der Verfassungsurkunde wörtlich interpretirt, dann ist gewiß die Ansicht richtig, daß sämmtliche zum Landtage legitimirten Mitglieder unter dem Ausdrucke: „auf dem Landtage anwesende ständische Mitglieder" zu begreifen sind. Es ist aber gewiß eben so richtig, daß wenn man so interpretirt, möglicher Weise — was sogar von dem Willen eines Einzelnen abhängen würde — niemals Stimmeneinheit zu erzielen sein würde. Z. B. wie die Sache jetzt steht, würde das gar nicht möglich sein. Hr. Hartert liegt krank darnieder und ist total verhindert der Sitzung beizuwohnen. Darnach würden also auch die beiden Gesetzentwürfe, welche heute noch berathen werden sollen und wobei hoffentlich Stimmeneinheit sich ergeben wird, mit einer solchen nicht angenommen werden können, weil Hr. Hartert durchaus nicht im Stande ist, der Sitzung beizu-

Digitized by Google

wohnen. Dasselbe gilt von Hrn. von Münchhausen, der eben wohl durch Unwohlsein am Erscheinen zur Sitzung verhindert ist. Es verdient deßhalb der Vorschlag des Hrn. Nebelthau gewiß Berücksichtigung, den Ausschuß für Rechtsgegenstände mit der alsbaldigen Begutachtung der Frage zu beauftragen, ob die nach § 153 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Majorität nach der Zahl der überhaupt für legitimirt erklärten oder nur nach der Zahl der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder oder wie sonst zu berechnen sei.

Hr. von Pappenheim: Ich muß um Entschuldigung bitten, ich war verhindert, früher zu erscheinen, bitte aber um die Erlaubniß, meine Stimme über das Gesetz nachträglich abgeben zu dürfen. — — — —

Der Hr. Präsident: Mir scheint es zweckmäßig, auch diese Frage durch den Ausschuß erörtern zu lassen. — —

Hr. Henkel: Es kann auch die Frage entstehen, ob Hr. Hartert überhaupt als anwesend zu betrachten ist; er ist durch Krankheit verhindert, den Sitzungen überhaupt beizuwohnen und Krankheit gilt juristisch für Abwesenheit. Dasselbe gilt auch von beurlaubten Mitgliedern. Wenn die Ständeversammlung ein Mitglied beurlaubt, so kann es nicht als am Landtage anwesend betrachtet werden, denn dazu können nur aktive Mitglieder gezählt werden. Rechnet man im vorliegenden Falle Hrn. Hartert nicht mit, so sind 34 Stimmen $^3/_4$ der aktiven Mitglieder.

Es wurde beschlossen, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen und inmittelst die von Hrn. Nebelthau angeregte Frage durch den Verfassungsausschuß begutachten zu lassen.

Der Verfassungsausschuß erstattete sein Gutachten folgendermaßen:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß beurlaubte Mitglieder als abwesend zu betrachten seien, folglich unter die im § 153 erwähnten anwesenden Mitglieder nicht zu zählen sind. Da nun Hr. Hartert beurlaubt ist, so kann er nicht mitgerechnet werden, es ist daher der vorhin gefaßte Beschluß mit der zu $^3/_4$ hinreichenden Stimmenzahl gefaßt.

Digitized by Google

Hr. Knobel: Es wird darauf ankommen, ob die Regierung derselben Ansicht ist, man müßte das zu erfahren suchen.

Hr. Henkel: Die Regierung hat ihre Ansicht dadurch erklärt, daß sie die Gesetze, welche an diesem Landtage von der Ständeversammlung unter ähnlichen Voraussetzungen einstimmig angenommen wurden, promulgirt hat; in den Sitzungen nämlich, wo jene Gesetze angenommen wurden, waren mehrere Mitglieder beurlaubt.

Hr. Nebelthau: Diese Frage kommt jetzt gar nicht in Betracht, die Ansicht der Regierung wird sich daraus ergeben, wenn sie mit Bezugnahme auf die bereits mit 3/4 der Stimmen erfolgte Annahme des Entwurfs dessen Vorlage demnächst wiederholt.

Hr. Knobel: Die Ständeversammlung hat es demnach in ihrer Hand, zu jeder Zeit beliebige Gesetze in der Art durchzusetzen, daß sie solche zur Diskussion bringt, wenn die Gegner beurlaubt sind. Dazu wird die Regierung gewiß nicht zustimmen. — — — —

Die Ständeversammlung entschied sich mit 38 gegen 6 Stimmen für die vom Ausschuß entwickelte Ansicht.

Der Hr. Präsident: Danach würde sich die vorhin stattgehabte Abstimmung über das Wahlgesetz folgendermaßen gestalten. Nach dem eben gefaßten Beschlusse sind 45 Mitglieder als anwesende zu betrachten, 1/4 davon beträgt 11, so daß 34 vollkommen 3/4 von 45 bilden. Da sich nun 34 Stimmen für das Gesetz erklärt haben, so ist eine Majorität von 3/4 vorhanden. — — —

Hr. von Pappenheim: Ich will bitten, meine bejahende Abstimmung nachträglich zu Protokoll zu nehmen.

Der Hr. Präsident: Das kann geschehen, obwohl diese Stimme nicht gezählt werden kann."

Der außer Hartert in der Sitzung fehlende Abg. von Münchhausen war nicht beurlaubt, überhaupt nicht formell entschuldigt. (vgl. Protokoll der (2.) Nachmittagssitzung vom 25. Oktober 1848, S. 1).

Und bezüglich Hartert's selbst erscheint die Angabe des Verfassungsausschusses, er sei beurlaubt gewesen, als ungenau. Die Protokolle ergeben eine solche Beurlaubung

Digitized by Google

nicht, vielmehr wurde in früheren Sitzungen seitens des Präsidenten constatirt, daß Hartert wegen Krankheit am Besuche der Sitzungen verhindert sei (Protokoll vom 12. Septbr. 1848, S. 3; vom 15. Septbr. 1848, S. 1).

Die zweite Abstimmung über das Gesetz fand, nachdem Neuwahlen erfolgt waren, auf dem folgenden, am 1. December 1848 eröffneten Landtag in der Sitzung vom 2. Febr. 1849 statt. Sämmtliche Ständemitglieder waren anwesend, und die Annahme des Gesetzes erfolgte in geheimer Abstimmung mit 35 gegen 11 Stimmen (Protokoll S. 22).

Das Gesetz wurde unter dem Datum des 5. April 1849 im Gesetzblatte publicirt, mit dem Eingangspassus: „Wir 2c. 2c. erlassen mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des § 153 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 auf zwei nacheinander folgenden Landtagen mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz" 2c. 2c.

Die Regierung hegte auch in der Folge so wenig Zweifel an der Gültigkeit des Gesetzes, daß sie wiederholt, auch unter dem Ministerium Hassenpflug, danach wählen ließ.

Eine indirekte Anerkennung seitens der betheiligten Faktoren fand das neue Wahlgesetz durch ein weiteres, nach den Eingangsworten mit „Stimmeneinhelligkeit" angenommenes Gesetz vom 5. April 1849, „die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneter betreffend". In der Sitzung der Kammer aber, in welcher dieses letztere Gesetz votirt war, hatten wiederum zwei Abgeordnete, Kompe und v. Trott, letzterer ohne Urlaub, gefehlt (vgl. Prot. vom 13. Februar 1849, S. 1; vom 2. April 1849, S. 1), so daß die Streitfrage sich erneute. —

Es ist nicht leicht, den Sinn des § 153 der Kurh. Verfassung mit Sicherheit festzustellen.

Es fehlt völlig an den Auslegungsmitteln, die sich dem Interpreten moderner Gesetze in den sog. Gesetzes-

Digitized by Google

materialien bieten. Weder existiren „Motive" des Verfassungsentwurfs, noch sind die Verhandlungen der constituirenden Ständeversammlung und ihres verfassungsberathenden Ausschusses durch den Druck veröffentlicht worden. Nicht einmal handschriftliche Protokolle über die auf das neue Grundgesetz bezüglichen Plenarverhandlungen und die Ausschußsitzungen sind vorhanden*). Die geringen Bruchstücke aus den Verhandlungen, die in Gössel's Geschichte der Landtage 2c. zusammengestellt sind, bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Auslegung des § 153. Auch eine Vergleichung mit dem Verfassungsentwurf, der vielfach noch auf altständischer, nicht repräsentativer Grundlage beruhte und im § 53 bestimmte: „Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, sowie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Stände-Kurien", führt nicht weiter.

So groß der Fortschritt war, der durch die Verfassung von 1831 in politischer Hinsicht erzielt wurde, so sehr bleibt es zu beklagen, daß die Fassung der einzelnen Bestimmungen oft eine wenig sorgsame und vielfach zweideutige war**). Wesentlich auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß in der Folge keine der zahlreichen, auf Verfassungsverletzung gegründeten Ministeranklagen zum Ziele führte***).

Gössel behauptet auch in Bezug auf § 153, die Kurfürstliche Landtagskommission habe sich im Zustande der Nothwehr, um das monarchische Prinzip und die wesentlichen Elemente der Fürstengewalt vor den Jordan'schen Repräsentativideen zu retten, hinter zweideutige Fassungen der einzelnen Paragraphen flüchten müssen (a. a. O. S. 203, 215, 221)†). Sei dem, wie ihm wolle,

*) Vgl. Gössel, Geschichte der Kurhessischen Landtage von 1830—1835, Bd. I, S. 137; Ergänzungen zu der Ilse'schen Schrift über die Politik der Großmächte 2c. (Hamburg 1862) S. 21.

**) Vgl. auch Pfeiffer, Geschichte d. landständisch. Verfassung in Kurhessen, S. 284.

***) Vgl. auch Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister, S. 715; Oetker, Minister Hassenpflug und die Kurh. Volksvertretung (1850) S. 19—49.

†) S. 249 citirt Gössel höhnend den Ausspruch Börne's, Kur-

Digitized by Google

der Zweifel ist da, und es fragt sich, wie er gehoben werden kann.

Nach der in der Sitzung vom 25. Oktober 1848 geäußerten Ansicht des Präsidenten würden die „auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder" im Sinne des § 153 identisch sein mit den in der jeweiligen Sitzung anwesenden. Die Garantie gegen übereilte Verfassungsänderungen, die in der Bestimmung des § 153 geboten werden sollte, hätte dann nicht allzu viel zu bedeuten gehabt. Zur Beschlußfähigkeit der Kurhessischen Ständeversammlung war nach § 75 der Verf.-Urkunde die Anwesenheit von $^2/_3$ der ordnungsmäßigen Mitgliederanzahl erforderlich. Es würde also unter Umständen bereits die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes ($^3/_4$ von $^2/_3$) in der Lage gewesen sein, eine Verfassungsänderung zu beschließen.

Freilich enthalten mehrere deutsche Verfassungsgesetze Bestimmungen, welche in ganz derselben Weise, wie es hier dem § 153 imputirt wird, die für Verfassungsänderungen erforderliche Stimmenzahl festsetzen. In diese Kategorie gehören:

Baden, Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, §§ 64 und 74 (§ 64: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden"; § 74: „Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert");

Württemberg, Verf.-Urk. v. 25. September 1819, §§ 160, 175, 176;

Königreich Sachsen, Verf.-Urk. vom 4. September 1831, § 152 (in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder und zwei Drittel Majorität der Anwesenden erforderlich);

Sachsen-Weimar, revidirtes Grundgesetz vom 15.

---

hessen habe statt Gold nur Flitter erlangt, und bezeichnet dieses Ergebniß als ein „Verdienst der Landtagskommission".

Digitized by Google

Oktober 1850, § 64, Abs. 2 (Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl und zwei Drittel Majorität der Anwesenden);

Oldenburg, revid. Grundgesetz v. 22. Novbr. 1852, Art. 212, § 1 („Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes — — — beantragt oder zugestanden wird, erfordert 1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt werde; 3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen;" also absolute Majorität von drei Viertel und demnach unter Umständen weniger als die Hälfte);

Schwarzburg-Rudolstadt, Verf.-Urk. v. 21. März 1854, § 46 (Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl und zwei Drittel Majorität der Anwesenden).

Reuß ält. Linie, Verf.-Urk. vom 28. März 1867, § 90 (zweimalige zwei Drittel Majorität von jedesmal drei Viertel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl);

Schaumburg-Lippe, Verf.-Urk. vom 17. November 1868, Art. 76 und 27 (zweimalige zwei Drittel Majorität von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl, also unter Umständen weniger als die Hälfte);

Hamburg, Verf.-Urk. vom 13. Oktober 1879, Art. 101 (zweimalige drei Viertel Majorität von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder der Bürgerschaft);

Nach der hannoverischen Verf.-Urk. vom 6. August 1840, § 180 galt im Allgemeinen die gleiche Berechnungsweise (einmalige Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige zwei Drittel Majorität von drei Viertel der „zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer"; es waren alle Mitglieder mit Ausnahme einiger Angehörigen der 1. Kammer zum regelmäßigen Erscheinen verpflichtet, Ges. v. 5. Sept. 1848, § 36, Nr. 1—4; Ges. v. 7. Febr. 1850, § 33). Durch Gesetz vom 10. April 1848 wurde § 180 aufgehoben.

Die österreichischen Landesordnungen (vgl. Ulbrich, österr. Staatsrecht, S. 321) erfordern für Verfassungs-

Digitized by Google

änderungen die Gegenwart von drei Viertel aller Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden. Analoge Vorschriften gelten für die beiden Häuser des Reichsraths (Ulbrich S. 362).

Eine andere Gruppe von Verfassungsgesetzen fixirt, statt erst eine Präsenzziffer festzustellen und die Majorität danach zu berechnen, direkt einen Bruchtheil des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes und gelangt auf diesem Wege zu einem beträchtlich höhern Minimum. So:

Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. vom 12. December 1849, § 106 (zweimalige zwei Drittel Majorität der verfassungsmäßigen Gesammtzahl); ebenso Verf.-Urk. vom 8. Juli 1857, § 38;

Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. vom 28. Februar 1850, § 70 (einmalige zwei Drittel Majorität Aller);

Sachsen-Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, § 112 (absolute Majorität der verfassungsmäßigen Gesammtzahl, während sonst die beschlußfähige Zahl entscheidet);

Braunschweig, Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 141 (zwei Drittel der ganzen Landschaft);

Waldeck, Verf.-Urk. vom 17. August 1852, § 95 (zweimalige zwei Drittel Majorität Aller);

Lippe-Detmold, Gesetz die Zusammensetzung des Landtages ꝛc. betr. vom 3. Juni 1876, § 5, Abs. 3 (zwei Drittel Majorität Aller);

Bremen, Verfassungs-Urkunde vom 17. November 1875 (bezw. Gesetz vom 8. November 1882) § 67d, vergl. mit § 50.

Eine ähnliche, jedoch nicht rein durchgeführte Berechnungsweise gilt in Hessen-Darmstadt. Nach der Verf.-Urk. vom 17. December 1820, § 110 und den Geschäftsordnungen vom 8. September 1856, Art. 40 und vom 17. Juni 1874, Art. 48 ist zu Verfassungsänderungen in der 2. Kammer die Zustimmung von wenigstens 26, in der 1. Kammer von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. „Ist aber," heißt es weiter, „die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittheile davon mehr betragen als die

Digitized by Google

ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich."

Auch die sog. kurhess. Verfassungsurkunden vom 13. April 1852 und v. 30. Mai 1860 fixirten in den §§ 119 und 127 für Verfassungsänderungen einen Bruchtheil der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Mit den bisher aufgeführten Grundgesetzen ist die Zahl der deutschen Verfassungsurkunden, welche für Verfassungsänderungen eine größere, als die gewöhnlich erforderliche Majorität vorschreiben, noch nicht erschöpft: es bleiben (abgesehen von Kurhessen) übrig Baiern und Liechtenstein*). Die Verfassungsgesetze dieser Länder lassen sich unter die bisherigen Gruppen nicht subsumiren.

Die baierische Verfass.-Urk. vom 26. Mai 1818 verordnet Tit. 10, § 7: „Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit" (Abänderung des Grundgesetzes) „wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert". Geht der Aenderungsvorschlag von den Kammern aus, so greift Platz Art. 6 des Gesetzes die ständ. Initiative betr. vom 4. Juni 1848: „Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde ꝛc. ist in Zwischenräumen von wenigstens 8 Tagen eine dreimalige Berathung und Schlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich."

Was heißt: „bei der Versammlung anwesend"?

Daß der Ausdruck nicht identisch sein kann mit „in der Sitzung anwesend", ist ohne weiteres klar. Nach der Ansicht v. Campe's Lehre von den Landständen, 2. Aufl., S. 415 sollen „die verfassungsmäßigen Mitglieder" gemeint sein. Allein man kann von einem Mitgliede, das

*) Von der singulären Bestimmung in § 4 des Lippe-Detmold'schen Gesetzes vom 8. December 1867, wonach bei Verfassungsänderungen unter Umständen „in getrennten Kurien" verhandelt wird, kann billig abstrahirt werden.

Digitized by Google

sich trotz seiner verfassungsmäßigen Pflicht von den landständischen Geschäften gänzlich fern hält, vielleicht nicht einmal am Orte der Versammlung erschienen ist, doch wahrlich nicht behaupten, es sei „bei der Versammlung anwesend". Wie sollte der Gesetzgeber dazu gelangt sein, eine solche Fiktion aufzustellen? Wenn er die erforderliche Präsenzziffer nicht nach der Zahl der „bei der Versammlung anwesenden", sondern der verfassungsmäßigen Mitglieder berechnen wollte, weßhalb hätte er dann nicht auch diesen Ausdruck gewählt, dessen er sich an andern Stellen (Art. 25 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags vom 25. Juli 1850, Art. 25 des spätern Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. Januar 1872) wirklich bedient? Die Verschiedenheit des Ausdrucks deutet hier mit Sicherheit auf eine Verschiedenheit der Sache. In v. Pözl's baierischem Staatsrecht, S. 469, ist auffallender Weise keinerlei Erörterung der Frage für nöthig gehalten worden, nur der Wortlaut der Gesetzesstellen wird mitgetheilt.

Die ältere Liechtensteinische Verf.-Urkunde vom 9. November 1818 läßt, ohne für Verfassungsänderungen Erschwerungen vorzuschreiben, im § 17 einen Landtagsbeschluß zu Stande kommen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände.

In dem spätern Verf.-Gesetz für Liechtenstein vom 26. September 1862, § 121 wird für die Annahme von Regierungsvorschlägen und ständischen Anträgen auf Abänderungen oder Erläuterungen des Grundgesetzes Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben erfordert.

Diese Vorschrift stimmt mit § 153 der kurh. Verf. nahebei wörtlich überein.

Auch die Verwandtschaft des Ausdrucks „bei der Versammlung anwesend" in den baierischen Verfassungsgesetzen mit „auf dem Landtage anwesend" in den Grundgesetzen von Liechtenstein und Kurhessen ist nicht zu verkennen.

Digitized by Google

Keine der übrigen Verfassungs-Urkunden weist Entsprechendes auf. Unter einander zeigen die letztern der gleichen sachlichen Behandlung der Verfassungsänderungen entsprechend große Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise, es kehren vielfach dieselben stereotypen Wendungen wieder. Schon jetzt darf es als in hohem Grade wahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Verf.-Urkunden von Kurhessen, Baiern und Liechtenstein zu einer selbstständigen Gruppe zusammenzustellen sind, die bei Fixirung der für Verfassungsänderungen erforderlichen größern Majorität weder direkt, noch unter Vermittelung einer bestimmten Präsenzziffer einen Bruchtheil des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes zu Grunde legt, vielmehr von einem anders bestimmten Ganzen ausgeht.

Auffallend ist es, daß in den Compendien des deutschen Staatsrechts das Vorhandensein dieser Kategorie nirgends constatirt ist. Auch die Monographie v. Campe's läßt die Berücksichtigung derselben vermissen.

Es handelt sich nun darum, die eben angedeutete Wahrscheinlichkeit zu einer Gewißheit zu erheben. Um „auf dem Landtage anwesend" zu sein im Sinne des § 153 der kurh. Verfassungsurkunde, ist jedenfalls, was man auch im Näheren unter dem Worte „Landtag" verstehen mag, Anwesenheit am Sitze der Ständeversammlung erforderlich, denn der Begriff „Anwesenheit" erfordert zunächst eine örtliche Beziehung, die im vorliegenden Falle mindestens in dieser Richtung vorhanden sein muß.

Das Wort „Landtag" wird in der Gesetzessprache in verschiedenem Sinne gebraucht. In seiner eigentlichen Bedeutung bezeichnet es die Session der Landstände, die Gesammtheit der ständischen Sitzungen während eines bestimmten Zeitraumes, von der Eröffnung bis zum Schluß. Vgl. z. B. Königl. Sächsische Verf.-Urkunde v. 4. September 1831, § 115, Abs. 3; Lippe-Detmold (1836), §§ 3, 25, 33; Braunschweig (1832), § 128 („Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen

Digitized by Google

werden. Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monat November beginnen 2c.").

Fast ebenso häufig aber verwenden die Gesetze den Ausdruck als gleichbedeutend mit: Ständeversammlung. Vgl. Württemberg (1819) § 127 („der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen"); Schwarzburg-Sondershausen (1848) §§ 76 („der Landtag vertritt die Gesammtheit des Volkes"), 140; Sachsen-Weimar (1850) § 13 Absatz 2, Eingangsworte, („unter Zustimmung Unseres getreuen Landtages 2c. 2c.").

Auch in den österreichischen Verfassungsgesetzen findet sich dieser Sprachgebrauch sehr häufig, vgl. z. B. Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 Nr. I; Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861; Gesetz vom 31. Juli 1861 betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrathes § 3 u. s. w.

In Preußen werden, obwohl der Verfassungsurkunde in ihrer ursprünglichen Fassung das Wort „Landtag" überhaupt unbekannt war, seit 1856 in der Eingangsformel der Gesetze das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten zusammen in eigenthümlicher Wortcombination „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" genannt.

Die Reichsverfassung gebraucht das Wort „Reichstag" nur zur Bezeichnung der parlamentarischen Körperschaft. Die Session des Parlaments wird „Sitzungsperiode" genannt.

In der Hannoverischen Verfassung von 1840, §§ 105 und 106 (wiederhergestellt durch § 13 der Verordnung vom 1. August 1855) und dem Gesetz vom 5. September 1848 verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend §§ 57 und 58 wird „Landtag" die Legislaturperiode genannt, während die einzelne ständische Session „Diät" heißt (§ 57 cit: „Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung an gerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Kammer erfolgt"; § 58: „Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahre zusammen berufen, so

Digitized by Google

daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten stattfinden.")

Auch in den Kurhessischen Verfassungsgesetzen und zugehörigen Rechtsbestimmungen wird der Ausdruck „Landtag" in verschiedenem Sinne verwandt. In der Bedeutung: „Session der Landstände" findet er sich in den §§ 64 („von Landtag zu Landtag"), 68 (während des begonnenen Landtags bis zu dessen Schlusse"), 69 („vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages"), 85 („die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern"), 87 („während der Dauer des Landtages"), 102 („bis zum nächsten Landtage") der Verfassungsurkunde; den §§ 3, 12, 39, 40, 59, 60 des Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831; den §§ 4, 9, 12, 22 der landständischen Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831. Vgl. ferner Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1831 „über die in Beziehung auf den nächsten Landtag nöthigen Wahlen"; Landtags-Abschied vom 9. März 1831 § 1 (die Versammlung der Abgeordneten tritt „zu einem Landtage" zusammen); Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 §§ 13, 16, 19; Wahlgesetz vom 5. April 1849 § 2 Nr. 1e.

Im Gegensatze zu dem „Landtage" in diesem Sinne wird das Collegium der Abgeordneten als „Ständeversammlung" oder „Landstände" bezeichnet. Vgl. für ersteres Verfassungsurkunde §§ 63, 67, 71, 74, 77 und öfter; Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831 §§ 1, 2, 3, 5 ꝛc.; Landtagsabschied vom 9. März 1831 § 6; Gesetz vom 25. November 1831 über die Legitimation der Landstände § 3; Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 §§ 1, 6 ꝛc.; Wahlgesetz vom 5. April 1849 §§ 1, 2 ꝛc.

Dabei ist unter dem Abgeordnetencollegium bald verstanden das Collegium in seiner concreten Zusammensetzung für die einzelne Sitzung, so in § 104 der Verfassungsurkunde („der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung"); §§ 25 („wird im Laufe der Diskussion in der Ständeversammlung ꝛc."), 26 („die Ständeversammlung entscheidet, ob sie den An-

Digitized by Google

trag in Erwägung ziehen will ꝛc."), 29 („die Ständeversammlung ist um Entziehung des Wortes zu befragen ꝛc.") der Geschäftsordnung von 1831; §§ 24 (der Präsident bringt Sachen mit „Zustimmung der Ständeversammlung" zur Berathung), 35 (Ständeversammlung wird befragt, ob die Form eines selbstständigen Antrages zu beobachten sei) der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848; bald ist „Ständeversammlung" die Collectivbezeichnung für die Abgeordneten, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt Theil nehmen, wenn auch nicht an allen Sitzungen des Parlaments, das Abgeordnetencollegium in diesem Sinne, so in § 74 der Verfassungsurkunde („jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid"); in § 3 des Gesetzes vom 25. November 1831 die Legitimation der Landstände betreffend („jeder gewählte Landtagsabgeordnete, dessen Legitimationsurkunde den vorstehenden Bestimmungen entspricht, wird regelmäßig als Mitglied der Ständeversammlung betrachtet"); in § 6 der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 (der Legitimationsausschuß entscheidet über die Erfordernisse des Eintritts in die „Ständeversammlung"), § 37 daselbst (Ausschußberichte werden „unter sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung" vertheilt); bald ist „Ständeversammlung" identisch mit Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten, so in § 87 der Verfassungsurkunde („die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages — — — nicht — — — verhaftet — — werden"), in § 79 daselbst (der Landesherr löst die „Ständeversammlung" auf), in § 1 der Geschäftsordnung von 1848 (eine neu gewählte Ständeversammlung wird einberufen); bald endlich bedeutet Ständeversammlung das Abgeordnetencollegium in seinem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande, dem Sollbestande, das mit der Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten keineswegs nothwendig zusammenfällt (Ungültigkeit einer Wahl, vorübergehende anderweite Erledigung eines Sitzes), so in § 63 der Verfassungs-Urkunde („die Ständeversammlung wird gebildet durch

Digitized by Google

folgende Mitglieder ꝛc."); in § 2 der Geschäftsordnung von 1831 („die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung")*).

Die Vermittelung zwischen den verschiedenen Bedeutungen des Wortes ist durch die Erwägung gegeben, daß die stete Uebereinstimmung des faktischen Bestandes der Ständeversammlung mit dem Sollbestande zwar vom Gesetzgeber gewünscht und erstrebt wird, die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten, von Verhinderungsfällen abgesehen, mit dem faktischen Mitgliederbestande pflichtmäßig zusammenfallen muß, daß aber mit Rücksicht auf thatsächliche Verhinderung und nicht ganz zu verhütende Pflichtwidrigkeit Einzelner die Anordnung einer Repräsentation des Sollbestandes durch den Istbestand unter gewissen Garantien nicht zu vermeiden ist. Die schützenden Schranken können insbesondere darin bestehen, daß für die Beschlußfähigkeit jeder einzelnen ständischen Versammlung eine feste Präsenzziffer (vgl. § 75 der Kurhessischen Verfassungsurkunde) und daß für bestimmte Beschlüsse noch außerdem die bejahende Abstimmung eines gewissen Bruchtheiles des concreten oder des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes oder der Zahl von Abgeordneten erfordert wird, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt theilnehmen.

Gleichbedeutend mit „Ständeversammlung" wird „Landstände" gesetzt in den §§ 1, 4, 6, 8, 14, 15, 17, 36 ꝛc. der Verfassungsurkunde; §§ 4, 19, 22 ꝛc. der Geschäftsordnung von 1831; §§ 11, 14, 39 ꝛc. der Geschäftsordnung von 1848 ꝛc. Gemäß § 95 der Verfassungsurkunde wurde in allen seit Inkrafttreten der Verfassung rechtsgültig erlassenen Gesetzen die Zustimmung

*) Vielfach ist die Subsumtion des Wortes „Ständeversammlung" unter die Kategorien des Textes mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, z. B. im Falle des § 102 der Verfassungsurkunde (der permanente Ständeausschuß kann sich „aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung" ergänzen). Die Gesetzessprache sollte, soweit ein Bedürfniß sachlicher Differenzirung vorhanden ist, auch im Ausdrucke unterscheiden!

Digitized by Google

der „getreuen Landstände“ im Eingange ausdrücklich constatirt.

Auch bei der Verwendung des Wortes „Landstände“ in den hessischen Verfassungsgesetzen wird bald das Abgeordnetencollegium in seiner Zusammensetzung für die einzelne Sitzung (bezw. ein sonstiges ständisches Geschäft) gemeint (§ 86 der Verfassungsurkunde: „Die Urschriften der Landtagsabschiede werden — — — von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt“, § 6 daselbst: „die Huldigung erfolgt von den versammelten Landständen“); bald handelt es sich um die Gesammtheit der Abgeordneten die an den landständischen Geschäften während der Session theilgenommen haben (§ 140 der Verfassungsurkunde: die Vereinbarungen, „welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen — — — mit den dermal versammelten Landständen getroffen worden sind“, werden unter den Schutz der Verfassung gestellt); bald ist die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten gemeint (so sollen nach § 82 der Verfassungsurkunde bei einem Regierungswechsel „die Landstände ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen“); bald endlich bedeutet der Ausdruck das Abgeordnetencollegium in seinem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande (§ 102 der Verfassungsurkunde: der bleibende landständische Ausschuß führt die Geschäfte „im Namen der Landstände“; § 14 der Geschäftsordnung von 1848: „Die Vertretung der Landstände vor Gericht liegt — — — dem Landsyndikus ob“).

Die gegensätzliche Bedeutung von „Landtag“ = Session der Landstände, und „Ständeversammlung“ oder „Landstände“ = Collegium der Abgeordneten, wird jedoch, wie bereits oben erwähnt, in den Hessischen Verfassungsgesetzen vielfach aufgegeben und „Landtag“ als gleichbedeutend gesetzt mit „Ständeversammlung“*). Dabei

*) Dieser Sprachgebrauch kehrt wieder in der preußischen Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel („Communallandtag“ = Communalstände).

Digitized by Google

geht die Mehrdeutigkeit des letztern Worts auf den stellvertretenden Ausdruck über.

Fälle, in welchen „Landtag" die concrete einzelne Ständeversammlung bezeichnete, sind nicht nachweisbar. Dagegen bedeutet im § 73 der Verfassungsurkunde „Landtag" die Gesammtheit der aktiven Mitglieder während der Session (§ 73: „Die Abgeordneten können weder einen Dritten, noch ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen"), im § 83 daselbst („im Falle der Auflösung des Landtages") die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten und im § 102 daselbst („vor der Verabschiedung eines Landtages") die Ständeversammlung in ihrem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande. Auflösung und Verabschiedung bringen es gleichmäßig mit sich, daß bis zur Vornahme von Neuwahlen ꝛc. eine den verfassungsmäßigen Requisiten, insbesondere dem fixirten Sollbestande entsprechende Ständeversammlung nicht vorhanden ist, allein die zunächst auf die Theilnahmeberechtigten sich beziehende Auflösung hat den Fortfall verfassungsmäßiger Stände zur Folge, die Verabschiedung hat ihn zum Inhalte. Der „Landtagsabschied" bezieht sich auf das verfassungsmäßige landständische Organ, repräsentirt durch die beim Verabschiedungsacte gegenwärtigen theilnahmeberechtigten Abgeordneten *).

Da ferner nur Sitzungen, nicht Körperschaften „vertagt" werden können, so ist in der öfters vorkommenden Verbindung „vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages" (vgl. § 102 der Verfassungsurkunde, § 36 der Geschäftsordnung von 1848) die Bedeutung des Wortes „Landtag" im Hinblick auf jede der genannten Maaßregeln eine verschiedene. Dagegen hat im § 13 der Geschäftsordnung von 1848: „nach dem Schlusse eines jeden Landtages, mag derselbe durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt werden", „Landtag" nur einen und zwar den technischen Sinn: Session.

*) Weiteres über den Begriff der „Verabschiedung" s. unten.

Digitized by Google

Die Vergleichung dieser letzterwähnten Wortverbindungen lehrt zugleich, wie nahe es vielfach für den Gesetzgeber liegt, das Wort „Landtag" mit „Ständeversammlung" gleichbedeutend zu verwenden. Dieser Sprachgebrauch wird namentlich dann gewählt, wenn es sich darum handelt, die Gesammtheit der Abgeordneten, welche sich während eines Landtags an den ständischen Geschäften betheiligen, mit kurzem Ausdrucke zu bezeichnen, vgl. §§ 4, 7 des Landtagsabschiedes vom 9. März 1831 („es sollen dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden"; „es sollen einem der künftigen Landtage die Entwürfe 2c. zur Berathung und Annahme vorgelegt werden 2c."). In solchen Fällen ist es endlich nicht selten, daß der Gesetzgeber mit dem einen Worte „Landtag" zugleich ausdrückt die Session und das während der Session thätige Abgeordnetencollegium. Hierbei pflegt mit „Landtag" die Präposition „auf" oder „bei" verbunden zu sein*). Beispiele bieten die §§ 3 und 6 des cit. Landtagsabschiedes, § 3: „alle bei diesem Landtage stattgehabten Verhandlungen", d. h. alle Verhandlungen der Regierung mit dem während der Session die landständischen Geschäfte wahrnehmenden Abgeordnetencollegium; § 6: „es ist von der Ständeversammlung der Antrag bei der Staatsregierung geschehen, daß auf dem nächsten Landtage Entwürfe zu Gesetzen 2c. in Berathung gebracht werden möchten", d. h. während der nächsten Session dem dann activen Abgeordnetencollegium vorgelegt werden möchten.

In demselben Sinne heißt es im § 152 (also unmittelbar vor dem hier fraglichen § 153) der Verfassungsurkunde: „Bei der — — — Vorlegung des Voranschlages

*) Diese Ausdrucksweise findet sich häufig auch in anderen deutschen Verfassungsgesetzen, vgl. Königreich Sachsen (1831) §§ 95, 97 Absatz 2, 105, 107 Absatz 4; Württemberg (1819) § 183; Hessen-Darmstadt (1820) Artikel 75; Sachsen-Weimar (1850) §§ 36, 52 Absatz 2; Sachsen-Altenburg (1831) § 220; Reuß ält. Linie (1867) §§ 65, 70 Absatz 3; Schaumburg-Lippe (1868) Artikel 44 Absatz 2; Lippe-Detmold (1836) § 6.

Digitized by Google

für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens — — — für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden". „Bei dem Landtage" d. h. durch Verhandlung mit dem während der gegenwärtigen Session activen Abgeordnetencollegium.

Hiernach dürfte es nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß unter den „auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitgliedern" des § 153 der Verfassung zu verstehen sind: die während der Session am Sitzungsort anwesenden und an den landständischen Geschäften theilnehmenden Abgeordneten*).

In diese Charakterisirung aber sind zwei Ausdrücke aufgenommen worden, die bisher ohne nähere Feststellung ihres Sinnes gebraucht wurden, einer Definition jedoch bedürftig sind, die Worte: „Session" und „Theilnahme an landständischen Geschäften".

Ueber den Beginn einer landständischen Session nach kurhessischem Recht scheint kein Zweifel möglich zu sein, vgl. § 84 der Verfassungsurkunde: „der Landesherr eröffnet die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Kommissar" (s. ferner §§ 4, 5 der Geschäftsordnung von 1831, § 7 der Geschäftsordnung von 1848). Allein es fragt sich, ob Vertagung die Session beendet oder unterbricht, ob es sich folgeweise beim Wiederbeginn der Sitzungen nach der Vertagung um Eröffnung einer neuen Session oder um Fortsetzung der alten handelt. Zur Lösung dieser Frage auf das sog. gemeine deutsche Staatsrecht zu recurriren, würde nicht förderlich sein. Auch nach kurhessischem Recht „setzten nach Ablauf der

*) Die Thatsache, daß die Geschäftsordnungen von 1831 und 1848 für bestimmte Beschlüsse (vgl. Geschäftsordnung von 1831 §§ 27, 35, 36; Geschäftsordnung von 1848 §§ 25, 46, 53) eine Drei-Viertel Majorität verlangen und sie, wie der Zusammenhang klar ergiebt, nach der Zahl der in der Sitzung anwesenden Abgeordneten berechnen, ist für die Auslegung des § 153 offenbar unerheblich.

Digitized by Google

Vertagungszeit die Landstände als dieselben Collegien ihre unterbrochenen Arbeiten fort" (Gerber Staatsrecht § 42), allein durch diese Erwägung wird die Feststellung nicht erübrigt, ob es dem Sprachgebrauche der kurhessischen Verfassungsgesetze entspricht, die fortgesetzten Sitzungen als neuen oder als fortgesetzten „Landtag" zu bezeichnen.

Auf den ersten Blick scheint es, als sei die Frage durch § 102 der Verfassungsurkunde: „Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände — — einen Ausschuß von 3—5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen — — — hat", dahin entschieden, daß auch die Vertagung den Landtag beende.

Allein nähere Betrachtung zeigt auch in diesem Punkte ein Schwanken des Sprachgebrauchs.

Die Verfassungsurkunde legt im § 78 eine dreijährige Legislaturperiode zu Grunde („die Abgeordneten — — — behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden").

Bei Auflösung der Ständeversammlung sind Neuwahlen erforderlich (§ 83)*).

Aber auch bei Verabschiedung der Landstände ist eine Wiedereinberufung derselben während des Restes der Legislaturperiode ausgeschlossen. Keineswegs hatte nach kurhessischem Recht der Landtagsabschied nur die Bedeutung eines Formalactes, der lediglich eine einzelne Session beendete, aber eine erneute Einberufung derselben Landstände nicht ausschloß. Schon die besondere Feierlichkeit, mit welcher in althergebrachter Weise die Landtagsabschiede vollzogen wurden (sämmtliche anwesende Abgeordnete hatten Unterschrift und Siegel unter die Urkunde zu

*) Die Verordnung vom 20. September 1867 betr. die communalständische Verfassung für den Regierungsbezirk Cassel, spricht im § 27 die tiefe Wahrheit aus, daß bei Auflösung des Communallandtages die Neuwahlen anzuordnen seien „vor dem Zusammentritte des nächsten Communallandtages".

Digitized by Google

setzen), spricht gegen eine solche Annahme*). Auch ist ein Fall, in welchem verabschiedete Landstände wiedereinberufen worden wären, in der hessischen Verfassungsgeschichte nicht nachweisbar**). Vielmehr wurde, eben weil eine Wiedereinberufung nicht möglich war, die Verabschiedung öfters auf den letzten Tag der Legislaturperiode (31. Oktober) verschoben; vgl. Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1833, 31. Oktober 1848, 31. Oktober 1863. Nach der Verfassungsurkunde konnte, von Auflösung und Vertagung abgesehen, ein Landtag nur durch Landtagsabschied beendet werden. Als am 6. April 1835 Minister Hassenpflug die Stände ohne Verabschiedung „entließ", erhob der bleibende Ausschuß beim Oberappellationsgericht zu Cassel Anklage wegen Verfassungsverletzung. Nur die mangelhafte Begründung der Anklageschrift ließ die Anklage scheitern; aus den Entscheidungsgründen des zurückweisenden Dekrets ergab sich deutlich, daß auch das Oberappellationsgericht die Entlassung der Stände ohne Landtagsabschied für verfassungswidrig hielt***). Die Folge der Verabschiedung, Unmöglichkeit der Wiedereinberufung während des Restes der Legislaturperiode, durfte und konnte nicht durch formlose Entlassung umgangen werden****).

---

*) Vgl. auch § 86 der Verfassung: „Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke der Landtagsabschiede werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze (sic), ausgefertiget."

**) Für die Zeit bis zum 27. März 1848 in der Ständesitzung von diesem Tage ausdrücklich constatirt, Protokoll S. 11.

***) Vgl. das Dekret bei Oetker, Minister Hassenpflug 2c. 2c. S. 48, 49.

****) Die Landtagsabschiede, wie sie nach verschiedenen deutschen Verfassungen stattfinden, haben keineswegs überall die gleiche Bedeutung. Bald sind sie einseitige Akte des Landesherrn (so Oldenburg Art. 163, Sachsen § 119, Waldeck § 53, Reuß ä. L. § 85, Reuß j. L. § 96 2c.), bald (im Anschluß an das ältere Recht) zweiseitige Akte des Landesherrn und der Stände (so Braunschweig § 148, Kurhessen § 86); bald gehen sie dem Landtagsschlusse voraus, bald folgen sie demselben 2c. Die staatsrechtliche Litteratur scheint das Wesen derselben nicht in allen Beziehungen gehörig erfaßt zu haben.

Digitized by Google

Die Verfassung bestimmt zwar im § 80: „Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet", allein nirgends ist gesagt, daß jede solche Zusammenkunft ein durch Landtagsabschied zu schließender ordentlicher Landtag sei. Nach Absatz 2 des § 80 muß die Zusammenberufung wenigstens alle 3 Jahre und zwar regelmäßig zu Anfang November erfolgen. Reicht die erste Sitzungsreihe einer nach Ablauf der dreijährigen Legislaturperiode (auch die Finanzperiode ist nach § 144 eine dreijährige) zusammentretenden neugewählten Ständeversammlung zur Erledigung aller mit Rücksicht auf die nächsten 3 Jahre präsumtiv erforderlichen landständischen Geschäfte nicht aus, so muß durch Vertagung die Möglichkeit wiederholter Einberufung derselben Stände offen gehalten werden, wie das thatsächlich in Hessen auch stets geschehen ist. Die hessische Verfassung kennt, richtig verstanden, ebenso wie Norwegen (1814) §§ 68—71; Sachsen-Weimar (1850) § 6, verglichen mit § 64 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852; Oldenburg (1852) Artikel 145 und 120; Schwarzburg-Rudolstadt (1854) § 39, vgl. mit Art. 1 § 3 des Ges. vom 16. November 1870 ꝛc. nur einen ordentlichen Landtag während der Legislaturperiode.

Verabschiedung und Auflösung beenden nicht nur den Landtag, sondern zugleich die landständische Thätigkeit der Gewählten. Der nächste Landtag ist in beiden Fällen ein neuer Landtag.

Die ständischen Sitzungen nach einer Vertagung dagegen werden in den Quellen bald als neuer Landtag, bald nur als Fortsetzung des alten Landtags betrachtet und bezeichnet.

Die erstere Anschauung liegt dem schon citirten § 102 der Verfassungsurkunde zu Grunde. Sie wiederholt sich in den §§ 68*) (auf den gewählten Stellvertreter gehen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder

*) Die Auslegung des § 68 war in der hessischen Ständekammer bestritten, vgl. die interessante Debatte vom 24. März 1848 Protokoll S. 7 fg.

Digitized by Google

einer längeren Verhinderung eines Abgeordneten dessen landständische Pflichten und Rechte „während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse“ über), 69 (Neuwahl ist erforderlich, „wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird“), 87 („die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie 6 Wochen vor oder nach demselben — — — nicht — — — verhaftet — — — — werden“) der Verfassungsurkunde; in den §§ 12 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen“; nach der Vertagung aber selbstverständlich), 22 („während der Dauer des Landtages gebührt die Polizei in dem Versammlungsgebäude den Landständen“) der Geschäftsordnung von 1831; in den §§ 13 („nach dem Schlusse eines jeden Landtages, mag derselbe durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt werden“), 19 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen“) der Geschäftsordnung von 1848.

Während nach den meisten deutschen Verfassungen und landständischen Geschäftsordnungen die Befugnisse der Präsidenten, Secretäre 2c. durch Vertagung nur unterbrochen, nicht beendet werden (s. Königl. Sächs. Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 § 10, verglichen mit § 116 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831; Württemb. Verfassungsurkunde von 1819 § 164 Abs. 1 und 7, verglichen mit §§ 127, 190; Hess. Darmstädt. landständ. Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 Art. 4, 9, 10; Braunschw. Verf. von 1832 § 136 Abs. 4; Sachs. Meining. Geschäftsordnung vom 23. April 1868 §§ 5 Abs. 3 u. 7; Anhalt. Ges. vom 19. Februar 1872 § 13 2c.; § 6 der Geschäftsordnung für das preuß. Herrenhaus, § 9 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus, verglichen mit Art. 52 der preuß. Verf.; § 11 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, verglichen mit Art. 26 der Reichsverfassung), scheint in den kurhessischen Geschäftsordnungen von 1831 und 1848 das Gegentheil festgesetzt zu sein. Präsident und Vicepräsident werden

Digitized by Google

nach § 2 der Geschäftsordnung von 1831 „auf die Dauer der jedesmaligen Versammlung" ernannt; die Vertagung ist Beendigungsgrund für die „Versammlung", wenn, wie es indicirt scheint, der letztere Ausdruck wörtlich verstanden wird. Der Secretär und sein Stellvertreter fungiren nach § 4 daselbst „für die Dauer des Landtages". Das Kanzleipersonal wird „für die Dauer der Versammlung" angenommen und „am Schlusse des Landtages" wieder entlassen (§ 9). Daraus dürfte sich ergeben, daß mit „Dauer des Landtags" und „Dauer der Versammlung" der gleiche Zeitraum bezeichnet ist und daß die Vertagung den „Landtag" im Sinne der Geschäftsordnung von 1831 beendet.

Gleiches gilt für die Geschäftsordnung von 1848 (§§ 4, 5, 16).

Die hessische parlamentarische Praxis ist freilich von einer andern Auffassung der Geschäftsordnungen ausgegangen und hat Neuwahlen der Präsidenten, Secretäre ꝛc. nicht für erforderlich gehalten (s. z. B. Protokolle vom 4. Juni 1841, vom 5. Oktober 1847, vom 3. Oktober 1865 ꝛc.). Jedoch blieb diese Auslegung nicht ganz ohne Widerspruch in der Kammer (vgl. Protokoll vom 27. März 1848 S. 11).

Andere Gesetzesstellen dagegen betrachten die fortgesetzten Sitzungen nach Ablauf der Vertagungszeit als Fortsetzung des alten Landtags. Bei Vertagung kommt es nicht zu Neuwahlen. Wenn also vielfach in den Verfassungsgesetzen die Wahl der Abgeordneten ausdrücklich auf einen Landtag bezogen wird, so kann dabei die Vertagung nur als eine Unterbrechung, nicht als Beendigung des Landtages gedacht worden sein. Nach § 63 Nr. 10e der Verfassungsurkunde wechseln die Stadt Hersfeld und die Stadt Melsungen in der Abgeordnetenwahl dergestalt ab, daß Hersfeld „zu zwei Landtagen" und Melsungen „zu einem Landtage" den Abgeordneten sendet. Im § 64 daselbst heißt es: „Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel, sowie einer für Hanau und sechs für die übrigen Städte gemäß der nach dem Wahlgesetze von Landtag

Digitized by Google

zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsmitglieder — — sein". Vgl. ferner Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 §§ 3 (die Wahlen sollen stattfinden „hinsichtlich des nächsten Landtages" 2c.), 10, 12, 39, 40c, 59, 60 („die für den nächsten Landtag gewählten Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft bis zum 1. Nov. 1833"); Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1831 „über die in Beziehung auf den nächsten Landtag nöthigen Wahlen"; Wahlgesetz vom 5. April 1849 § 2 Nr. 1e.

Im § 153 der Verfassungsurkunde ist unter der Session, dem „Landtage", zu verstehen eine weder durch Verabschiedung, noch durch Auflösung beendete Sitzungsreihe. Die Vertagung wird nur als Unterbrechungs-, nicht als Beendigungsgrund gedacht. Der „Landtag" des § 153 ist ein Landtag im Sinne derjenigen Gesetzesstellen, welche die fortgesetzte Session nach der Vertagung als Fortsetzung des alten Landtages betrachten. Dafür spricht folgender Grund:

Um die Möglichkeit einer Verfassungsänderung nicht von der Ansicht 2c. eines einzelnen Abgeordneten abhängig zu machen, hat § 153 der Stimmeneinhelligkeit alternativ eine „auf zwei nacheinander folgenden Landtagen" sich aussprechende Drei-Viertel Majorität an die Seite gestellt. Die zweimalige Drei-Viertel Mehrheit würde nicht geeignet sein, ein Aequivalent der Stimmeneinhelligkeit zu bilden, wenn nicht zwischen den beiden Abstimmungen Neuwahlen verlangt würden. Zwei Abstimmungen derselben Abgeordneten mit dem jedesmaligen Resultate einer bejahenden Drei-Viertel Mehrheit, ein Votum vor, das andere nach einer Vertagung, könnten unmöglich einem einhelligen Ja gleichgeachtet werden. Nicht, daß die Wiederholung der Abstimmung ohne dazwischenliegende Neuwahl werthlos wäre! Die Ueberlegung wird verstärkt und auch die Zahl der Votanten kann sich verstärken. Aber ein Aequivalent der Stimmeneinheit wird nicht erreicht.

Dagegen ist bei Anordnung von Neuwahlen zwischen beiden Abstimmungen die Vermuthung begründet, daß

Digitized by Google

die präsumtive Stellung der Candidaten zu der angeregten Verfassungsänderung für den Ausfall der Wahlen mitbestimmend wird und daß somit den übereinstimmenden Voten der beiden Ständeversammlungen der Volkswille ergänzend hinzutritt. Dieser Gesichtspunkt war für die verwandten Vorschriften in den Verfassungen von Texas (1845) Art. VII. § 37; Belgien (1831) Art. VII. § 131; Norwegen (1814) § 112, verglichen mit §§ 68, 71, maaßgebend.

Diejenigen deutschen Verfassungsurkunden, welche für grundgesetzliche Aenderungen zwei oder mehrere Abstimmungen, jedoch nicht eine dazwischen liegende Neuwahl verlangen, stellen, mit alleiniger Ausnahme Liechtenstein's (1862) §§ 121, 92, 98, nicht alternativ das Erforderniß der Stimmeneinheit auf. Vgl. Preußen Art. 107; Schwarzburg-Sondershausen (1857) § 38; Waldeck (1852) § 95; Reuß ä. L. (1867) § 90; Schaumburg-Lippe (1868) Art. 76; Bremen (1875 bezw. Gesetz vom 8. November 1882) § 67d; Hamburg (1879) Art. 101.

Bei Statuirung der Alternative hingegen wird zwischen beiden Abstimmungen eine Neuwahl erfordert. So Hannover (1840) § 180, verglichen mit § 105.

Dasselbe muß für Kurhessen gelten. Die Nothwendigkeit einer Neuwahl 2c. wurde in den hessischen landständischen Verhandlungen implicite anerkannt. Als es sich um die Aufhebung des § 111 der Verfassungsurkunde handelte, führte in der Sitzung vom 15. August 1848 der Abgeordnete Henkel, ohne Widerspruch zu finden, aus: „Wird auf dem gegenwärtigen Landtage eine Majorität von dreiviertel der Stimmen erzielt, so ist dem künftigen Landtage insoweit vorgearbeitet, als er die fragliche Abänderung durch Wiederholung von dreiviertel der Stimmen durchsetzen kann. Wird das jetzt verabsäumt, so heißt das den Gegenstand auf 3 Jahre*) weiter hinausschieben, wenn nicht etwa auf dem nächsten Landtage Stimmeneinhelligkeit erlangt werden kann", Protokoll S. 5.

Wäre die Vertagung Beendigungsgrund des Land-

*) Dauer der Legislaturperiode.

Digitized by Google

tags im Sinne des § 153 der Verfassung, so würde sich eine Werthungleichheit der beiden „auf zwei nach einander folgenden Landtagen" bewirkten Abstimmungen herausstellen, je nachdem entweder eine Vertagung oder Auflösung ꝛc. in Mitten läge.

Die Bestimmung der Liechtenstein'schen Verfassung*) ist prinziplos und singulär. Sie gehört nicht zu den Materialien, aus welchen gemeinsame und für die Auslegung einer Einzelverfassung verwendbare Rechtsideen sich gewinnen lassen.

Zur Anwesenheit am Sitzungsort während der Session muß, damit von „Anwesenheit auf dem Landtage" gesprochen werden kann, eine in den gleichen Zeitraum fallende Theilnahme des Abgeordneten an den „ständischen Geschäften" hinzutreten.

Die bloße Anwesenheit am Sitzungsort kann nicht genügen. Man kann nicht behaupten, ein Abgeordneter, der sich zwar während der Session am Sitzungsort aufhält, aber den Geschäften der Ständeversammlung gänzlich fern bleibt, sei „auf dem Landtage" anwesend. Es muß ein Verhältniß zwischen dem Abgeordneten und dem ständischen Collegium hergestellt worden sein. Diese Beziehung kann nur bestehen in faktischem Eintritt in das Collegium; die rechtliche Zugehörigkeit ist von selbst gegeben.

Was ist unter thatsächlichem Eintritt in die Ständeversammlung zu denken? Der Abgeordnete tritt in dieselbe faktisch ein, stellt das der rechtlichen Zugehörigkeit entsprechende thatsächliche Verhältniß dadurch her, daß er an irgend einem dem Collegium als solchem oder Mitgliedern des Collegiums als solchen zukommenden Geschäfte, an einem ständischen Geschäfte, sich betheiligt.

*) Sie findet ihr Gegenstück in der Oldenburgischen Verfassung (1852) Art. 212. Hier wird zwar bejahende Abstimmung auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, aber nicht alternativ Stimmeneinhelligkeit verlangt. Der Vorwurf der Prinziplosigkeit kann hiergegen nicht erhoben werden.

Digitized by Google

Die Abgeordnetenfunktion bildet einen öffentlichen Beruf, der wesentlich durch das Pflichtmotiv bestimmt wird.

Zwar ist regelmäßig die Annahme einer Wahl zum Parlamente dem freien Belieben des Gewählten überlassen (so ausdrücklich Braunschweig. Gesetz vom 22. November 1851 § 17, Sachs. Meining. Wahlgesetz vom 24. April 1873 Art. 17, Schwarzburg-Sondersh. Verf. § 24, Lübeck Art. 28, Bremen § 41 ꝛc.), doch ist auch die Anordnung des Gegentheils nicht ohne gesetzliches Beispiel (so Norwegen § 63, Sachs. Altenburg. Wahlgesetz vom 3. August 1850 § 26, Reuß ä. L. § 59, Hamburg Art. 34).

Nach diesen letzteren Verfassungsgesetzen, sowie nach Reuß j. L. § 97 Abs. 5, Liechtenstein § 82 ꝛc. wird der Abgeordnete auch zur Beibehaltung des einmal übernommenen Berufs für verpflichtet erachtet, falls nicht Entlassung seitens der Ständeversammlung ꝛc. eintritt.

Nach allen Verfassungsgesetzen aber treffen den Abgeordneten, der die Wahl angenommen und nicht später resignirt hat, weitgehende Pflichten, die freilich öfters nicht ausdrücklich fixirt sind und deren Uebertretung meist folgenlos bleibt*). Im Einzelnen gilt der Abgeordnete als verpflichtet:

der Einberufung zum Landtage zu folgen, sich zu melden und, soweit nöthig, zu legitimiren (Württemb. § 159; Reuß j. L. §§ 83, 84; Liechtenstein § 102 ꝛc.);

an den ständischen Plenar- und bezw. Commissions-Sitzungen theilzunehmen (Sachs.-Meining. Geschäfts-Ordnung vom 23. April 1868 § 37; Hannoverische Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 § 33 ꝛc.);

*) Rechtsfolgen der Pflichtverletzung verhängen Oesterreich. Ges. betr. die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861 § 4; Baier. Geschäftsordnung vom 19. Januar 1872 Art. 27 und 28; Königl. Sächs. Landtagsordng. vom 12. Oktober 1874 § 5; Hess.-Darmstädt. Geschäftsordng. vom 17. Juni 1874 Art. 55 ꝛc Nach der Württemb. Verf. §§ 195, 199 würde eine Anklage seitens der Regierung beim Staatsgerichtshofe zulässig sein (vgl. auch v. Mohl, Württemb.-Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 595).

Digitized by Google

sich an den Abstimmungen zu betheiligen (Baier. Gesch.-O. vom 25. Juli 1850 Art. 29, Baier. Ges. betr. den Geschäftsgang 2c. v. 19. Januar 1872, Art. 29; Königl. Sächs. Landtagsordng. vom 12. Oktober 1874 § 17 2c.).

Diese speziell hervorgehobenen Obliegenheiten finden ihre Ergänzung in der Verpflichtung des Abgeordneten, diejenigen weitern Geschäfte vorzunehmen, die nach der Verfassung, nach sonstigen Gesetzen oder der Geschäftsordnung und bezw. nach geschäftsordnungsmäßigen Aufträgen seitens des Plenums, einer Kommission, des Präsidenten 2c. den einzelnen Abgeordneten weiter zufallen. Von einer etwa geforderten Eidesleistung wird vorläufig abgesehen.

Auch nach den Kurh. Verfassungsgesetzen erscheint der Abgeordnetenberuf deutlich als pflichtbedingte Funktion: § 68 (die „landständischen Pflichten und Rechte") der Verfassung; §§ 1 („jedes zur Ständeversammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Versammlungsorte bei dem Vorstande des bestehenden landständischen Ausschusses persönlich zu melden und ihm das Wahlzeugniß oder die sonstige Legitimations-Urkunde zu übergeben"), 11 („jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen, und im Falle einer Abhaltung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen"), 12 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen") der Geschäftsordnung von 1831; §§ 1 und 2 (entsprechend dem § 1 der Geschäftsordng. von 1831), 18 (wie 11 der Geschäftsordng. von 1831), 19 (wie 12 der Geschäftsordng. von 1831) der Geschäftsordng. von 1848.

Es liegt nun nahe, eine Theilnahme des Abgeordneten an den landständischen Geschäften stets dann anzunehmen, wenn derselbe eine der ihm verfassungsmäßig obliegenden Pflichten, wie dieselben im vorstehenden fixirt wurden, erfüllt hat.

Allein von diesen Obliegenheiten hat eine, die Pflicht, der Einberufung zu folgen, offenbar nur vorbereitende Bedeutung für die Ausübung des landständischen Berufs. Indem der Abgeordnete der Pflicht, sich recht-

Digitized by Google

zeitig an den Ort der Versammlung zu begeben, genügt, nimmt er noch nicht Theil an den landständischen Geschäften, sondern wird nur in vorbereitender Weise thätig, setzt eine conditio sine qua non.

Die Erfüllung der Meldepflicht dagegen, wie sie in den Verfassungsurkunden öfters vorgeschrieben ist, bringt den Willen des Abgeordneten, dem landständischen Collegium auch faktisch als Mitglied anzugehören, deutlich zum Ausdruck. Der Abgeordnete wirkt durch Meldung mit zur Erledigung eines landständischen Geschäftes, der Feststellung des faktischen Mitgliederbestandes.

Daß die aktive Theilnahme an Plenar- und Commissions-Sitzungen und die Abstimmung des einzelnen Abgeordneten eine Betheiligung an Landtagsgeschäften involvirt, wird nicht bestritten werden. Der Umfang der Aktivität ist selbstverständlich irrelevant. Keine Verfassung verpflichtet die Abgeordneten, Reden zu halten 2c.

Es bedarf aber einer Aktivität des einzelnen Abgeordneten in der Sitzung (abgesehen von Abstimmungen 2c.) für die Annahme seiner Betheiligung an den landständischen Geschäften überhaupt nicht. Schon durch blos passive Assistenz wird der Abgeordnete zu einem Gliede des handelnden Collegiums. Diese Thatsache kommt deutlich zum Ausdrucke, wenn nach der Geschäftsordnung im Protokolle die Präsenz der Abgeordneten (nach Zahl oder Namen) zu bescheinigen ist. Da die landständischen Geschäfte sich in Sitzungen vollziehen, an denen der einzelne Abgeordnete sich pflichtmäßig zu betheiligen hat, so erscheint eine den Begriff eines landständischen Geschäfts erfüllende bloße Rechtsausübung (durch Antheilnahme an der Debatte 2c.) eines Abgeordneten, ohne daß zugleich eine Pflichterfüllung coincidirte*), nicht wohl

*) Coincidenz von Rechtsausübung und Pflichterfüllung (Rechtsausübung bei Gelegenheit der Pflichterfüllung, nicht nothwendig in Pflichterfüllung) ist Voraussetzung für die Anwendung des Art. 30 der Reichsverf. („kein Mitglied des Reichstages darf — — wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen — — zur Verantwortung gezogen werden") und des § 11 des Reichsstrafgsbb.

Digitized by Google

denkbar. Die Antragstellung seitens eines Abgeordneten, für welche in den landständischen Geschäftsordnungen meist die schriftliche Form vorgeschrieben ist, während Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung vielfach nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, zur Voraussetzung der Diskussion und Abstimmung über den Antrag gemacht wird, ist zwar Rechtsausübung, aber dürfte richtiger nicht als Theilnahme an einem landständischen Geschäft, sondern als Anstoß zur Vornahme eines solchen zu charakterisiren sein, ähnlich wie die Petition eines Dritten. Freilich ist die Stellung des Parlaments eine verschiedene gegenüber einem formgerechten Antrage und einer Petition. Allein in der hier fraglichen Beziehung ist die Verwandtschaft beider nicht zu verkennen. Der formwidrige Antrag wird nach Vorschrift mancher Geschäftsordnungen (§ 22 der Geschäftsordn. für das preuß. Abg.-Haus, § 25 Geschäftsordn. für das Herrenhaus) einfach als Petition behandelt.

Durch zusammenwirkende Thätigkeitsakte der einzelnen Abgeordneten werden die Geschäfte der Gesammtheit verrichtet. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch der Abgeordnete, der eine der weitern oben charakterisirten Berufspflichten erfüllt, einen geschäftsordnungsmäßigen Auftrag erledigt ꝛc., sich damit an den parlamentarischen Geschäften betheiligt.

Die Vornahme einer dieser pflichtbedingten Handlungen während der Session läßt den Abgeordneten als „auf dem Landtage anwesend" erscheinen. Die Session beginnt mit der Eröffnung der Ständeversammlung durch die Regierung. Der Zeitpunkt der sog. Constituirung der Kammer, d. h. nach Pözl's zutreffender Definition (baier. Verfassungsrecht, S. 407), der Vornahme derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um die Kammer berathungs- und beschlußfähig zu machen, ist irrelevant, einerlei, ob nach dem concreten Verfassungsgesetz bezw. der Geschäftsordnung die Constituirung der Eröffnung vorangeht (so das ältere baierische Geschäftsordnungsgesetz vom 25. Juli 1850, Art. 2—6; sächs. Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874, §§ 7, 8; Hess. Darm-

Digitized by Google

städt. Verfassung, Art. 85—88 und landständ. Gesch.-O. vom 17. Juni 1874, Art. 12 u. s. w.) oder folgt (so neues baier. Gesch.-Ordnungsgesetz vom 19. Januar 1872, Art. 2—6; Sachs.-Weim. rev. Grundges., § 8 flg.; Sachs.-Mein. Geschäfts-Ordnung vom 23. April 1868, § 1 flg.; Schwarzburg-Sondersh. Verf. (1857), § 59 u. s. w.; ebenso die Geschäftsordnungen für das preuß. Herrenhaus, Abg.-Haus und den deutschen Reichstag, § 1). Im erstern Falle sind die constituirenden Sitzungen nicht zur „Session" zu rechnen. Ihre staatsrechtliche Bedeutung kann unerörtert bleiben. Im zweiten Falle dagegen gehören sie zur Session, sind sie zweifellos Sitzungen des Parlaments.

Fällt eine der pflichtbedingten Handlungen des Abgeordneten, durch welche er landständische Geschäfte verrichtet, die Erfüllung der Melde-, Legitimationspflicht 2c, in ein der Eröffnung vorgängiges Constituirungsstadium, so hört sie nicht auf, landständisches Geschäft zu sein, aber sie verliert die Schlüssigkeit für die Annahme der Anwesenheit des Abgeordneten „auf dem Landtag", da sie außerhalb des Landtages, außerhalb der Session steht. „Anwesend auf dem Landtag" sind alle diejenigen Abgeordneten, die bei der Eröffnungssitzung zugegen waren oder die nachher am Sitzungsorte ein landständisches Geschäft vornahmen.

Nach den Kurhessischen landständischen Geschäftsordnungen von 1831 (§§ 1—5) und 1848 (§§ 1—6) fand die Eröffnung der Kammer erst nach ihrer Constituirung statt. Man schlug im Gegensatze zu einer (auch auf andern Gebieten hervortretenden) Tendenz des modernen Rechts den Vortheil, vor dem Beginne der eigentlichen parlamentarischen Thätigkeit die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit ausreichend festgestellt zu haben, höher an als den Nachtheil eines mit dem vorgängigen Scrutinialverfahren verbundenen Zeitverlustes. Insbesondere war die gehörige Legitimation von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unumgängliche Vorbedingung der Eröffnung (§ 4 der G.-O. v. 1831; § 6, Abs. 3 der G.-O. v. 1848; ähnlich § 7 der Königl. Sächs. Landtagsordnung vom

Digitized by Google

12. Oktober 1874 u. s. w.). Demgemäß würde nach kurh. Recht die Erfüllung der Melde- und Legitimationspflicht jedenfalls nur dann genügt haben, die Anwesenheit des Abgeordneten „auf dem Landtage" herzustellen, wenn sie nach der Eröffnung, also verspätet, erfolgte.

Der Begriff der „Betheiligung an landständischen Geschäften" könnte nach dem Vorhergegangenen auch für das kurhess. Recht als festgestellt gelten, wenn nicht das Institut des landständischen Eides, den die kurhess. Verfassung in § 74 (übereinstimmend mit Preußen, Art. 108; Baiern, Tit. VII, § 25; Königr. Sachsen, § 82; Württemberg, § 163 u. s. w.) von den Abgeordneten verlangte, modificirenden Einfluß übte. Da dieser Eid als Garantie für die verfassungsmäßige Wahrnehmung des landständischen Berufs gedacht ist, so erscheint es als consequent, nur solche Abgeordnete als faktische Mitglieder des ständischen Collegiums, als „auf dem Landtage anwesend" zu betrachten, welche den Eid geleistet haben. Die Schwurpflicht tritt zu den sonstigen Obliegenheiten der Deputirten hinzu. Das Verzeichniß der Abgeordnetenpflichten, wie es oben festzustellen versucht wurde, ist nur für diejenigen Verfassungen correct und erschöpfend, welche den landständischen Eid nicht kennen (Reichsverfassung; Schaumb.-Lippe, Verf. v. 17. November 1868; Anhalt. Landschaftsordnung vom 18. Juli 1859 u. s. w.).

Während die Grundgesetze von Württemberg § 163, Königreich Sachsen §82, Hessen-Darmstadt (Gesch.-Ordn. v. 17. Juni 1874, Art. 13) ꝛc. den Eid von derselben Person in jedem Falle nur einmal fordern, ist nach der Kurh. Verf. § 74 nach jeder Neuwahl der landständische Eid von allen Mitgliedern abzulegen, ohne Rücksicht auf Eidesleistungen bei früheren Landtagen*).

Das Verhältniß der Schwurpflicht zu den oben charakterisirten Abgeordnetenpflichten ist für das Kurhess. Recht in folgender Weise zu bestimmen. Da die Ausübung des landständischen Berufs nur durch beeidete

*) Die Oldenburg. Verf. Art. 130, § 3 (auch Reuß ä. L. § 64 ꝛc.) läßt in diesem Falle an Stelle des Eides Verpflichtung auf den frühern Eid mittelst Handschlages treten.

Digitized by Google

Abgeordnete erfolgen kann, so verlieren die Pflichten zur Anmeldung und Legitimation, insoweit als diese Handlungen der Eidesleistung voranzugehen haben, die Bedeutung selbstständiger Obliegenheiten. Sie werden, ebenso wie in jedem Falle die Pflicht, der Einberufung zu folgen (s. oben), auf das Niveau unselbstständiger Pflichten von nur vorbereitender Wirkung herabgedrückt.

Die Pflicht zur Eidesleistung steht ihrerseits der Pflicht zur Theilnahme an der Sitzung, Abstimmung ꝛc. und den weiteren verfassungsmäßigen Obliegenheiten nicht gleichwerthig zur Seite, denn die vorgängige Eidesleistung ist die Bedingung für die Erfüllung dieser Pflichten. Bedingt und bedingend tritt die Schwurpflicht in den Mittelpunkt der landständischen Pflichten. Die Eidesleistung wird zum landständischen Geschäfte κατ' ἐξοχήν. Niemand ist faktisch Mitglied des Ständecollegiums, der nicht geschworen hat, und jeder „Geschworene" ist es — so lange nicht Thatsachen eintreten, welche nach Vorschrift der Gesetze die landständische Wirksamkeit des einzelnen Abgeordneten beenden oder in bestimmten Fällen suspendiren.

Eine Suspension des Rechtes zur Theilnahme an den Sitzungen kennt das Kurh. Recht bei Wahlanfechtung unter Glaubhaftmachung des Anfechtungsgrundes (§ 3 des Ges. v. 25. November 1831 über die Legitimation der Landstände). Ein solchergestalt suspendirter Abgeordneter kann nicht als „auf dem Landtage anwesend" gelten. Uebrigens waren nach § 5 des cit. Ges. Einwendungen, welche blos gegen die Gültigkeit des Wahlverfahrens gerichtet wurden, nach Ableistung des landständischen Eides seitens des betreffenden Abgeordneten überhaupt nicht mehr zulässig. Im Gegensatze zu der Suspension wegen Wahlanfechtung würde eine von der Kammer strafweise verhängte zeitweilige Ausschließung eines Abgeordneten von den Sitzungen (vgl. z. B. § 5 des Königl. Sächs. Ges. vom 12. Oktober 1874; Württemberg § 203; Reuß ä. L. § 65), wie sie auch nach den Kurh. Geschäftsordnungen (G.-O. v. 1831, § 29; G.-O. v. 1848, § 39) zulässig erschien, seine „Anwesenheit auf dem Landtage" nicht aufheben.

Digitized by Google

Denn die Suspension aus dem Grunde der Wahlanfechtung soll den Mangel der rückwirkenden Kraft der Wahlvernichtung (§ 5 Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; § 8 Gesch.-O. für den deutsch. Reichstag; Art. 5, Abs. 5 des baier. Geschäftsordn.-Ges. vom 19. Januar 1872; § 2 Gesch.-O. von Sachs.-Mein. v. 23. April 1868; in modificirter Weise § 6 der Königl. Sächs. Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874 u. s. w.) paralysiren. Dagegen will die Suspension poenae nomine ihrem Charakter als Strafmittel zufolge die Person des Abgeordneten treffen. Sie kann daher nicht den Erfolg haben, durch Eliminirung des Betroffenen aus der Zahl der „auf dem Landtage anwesenden" Abgeordneten eine Garantie der Verfassung, die bei Aenderungen erforderte drei-Viertel Majorität dieser Abgeordneten, herabzumindern.

Die Eidesleistung muß, wenn sie ein Kriterium für die „Anwesenheit auf dem Landtage" abgeben soll, während der Session, also nach der Eröffnung, erfolgt sein. Und nahebei sämmtliche Verfassungen, die hier in Betracht kommen, weisen der Eidesleistung diese zeitliche Stellung an (§ 6 der Kurh. Gesch.-O. v. 1831; § 7 der G.-O. von 1848; § 1 der G.-O. für das preuß. Abg.-Haus; Art. 4 des baier. Geschäftsordn.-Ges. v. 19. Jan. 1872; Königl. Sächs. Verf. § 82, vergl. mit § 8 der Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874; Württemb. Verfass. § 163; Baden § 69 u. s. w. u. s. w.). Eidesleistung vor der Eröffnung bildet die entschiedene Ausnahme (Lippe-Detmold § 27 ꝛc.).

Es scheint somit nach Kurh. Recht lediglich die Eidesleistung für die Annahme der „Anwesenheit auf dem Landtage" beweiskräftig zu sein. In der That hat sich der Rechtspflegeausschuß der Ständeversammlung im Jahre 1832 dahin ausgesprochen*), „daß unter den auf dem Landtage anwesenden Mitgliedern alle Diejenigen verstanden werden müßten, welche mittelst Ablegung des landständischen Eides wirklich in die Ständeversammlung

*) Vgl. Gräfe, Verfassungsurkunde S. 134, 135.

Digitized by Google

eingetreten und nicht beurlaubt wären" (über letzteres s. unten).

Allein diese Charakterisirung trifft nur so lange zu, als nicht nach der Eröffnung eine Vertagung eintritt. Durch Vertagung werden die Abgeordneten von der Theilnahmepflicht entbunden. Sie brauchen nicht am Sitzungsorte gegenwärtig zu bleiben. Nach der Vertagung muß sich der Wille des Abgeordneten, faktisches Glied der Ständeversammlung zu sein, erneut bekundet haben, ehe derselbe als wieder auf dem Landtage anwesend betrachtet werden kann. Zwar dauert, wie früher ausgeführt wurde, der Landtag im Sinne des § 153 der Verf. auch während der Vertagungszeit fort. Allein das faktische Band, das die Abgeordneten „auf dem Landtage" zusammenhält, ist gelöst und muß für jeden einzelnen Abgeordneten erst neu geknüpft werden. Eine erneute Eidesleistung findet natürlich nicht statt. Der Eid gilt nach kurhessischem Recht für die Legislaturperiode, d. h. im Sinne der Verfassung für einen ordentlichen und die innerhalb der Legislaturperiode etwa nothwendigen außerordentlichen Landtage. Nach der Vertagung bemißt sich die „Anwesenheit auf dem Landtage" nach denselben Kriterien, die bei Verfassungen, welche den landständischen Eid nicht kennen, von vornherein, und nach solchen Grundgesetzen, die den Eid über die Legislaturperiode hinaus und für immer wirken lassen, bezüglich einmal vereidigter Abgeordneten bei allen späteren Landtagen entscheidend sein müssen. Der Abgeordnete muß durch Vornahme einer geeigneten pflichtbedingten Handlung an den landständischen Geschäften sich betheiligt haben.

Es kann in dieser Beziehung auf die früheren Ausführungen verwiesen werden und es ist nur zu bemerken, daß nach Kurh. Recht die Melde- und Legitimationspflicht, denen bereits vor der Eidesleistung genügt werden mußte, ihre Bedeutung verloren haben. Wird durch Vertagungen die Session in Abschnitte zerlegt, so sind innerhalb jedes der mit den Vertagungszeiten alternirenden Geschäftsabschnitte diejenigen Abgeordneten als „anwesend auf dem Landtage" zu erachten, welche in

Digitized by Google

diesem Zeitraume eine landständische Pflicht erfüllt haben*).

In diesem Satze ist die Consequenz enthalten, daß ein Abgeordneter, welcher dem bezeichneten Erfordernisse genügt hat, für die Session bezw. einen bestimmten Geschäftsabschnitt derselben auch dann noch als „anwesend auf dem Landtage" gilt, wenn er sich trotz Anwesenheit am Sitzungsort an den landständischen Sitzungen nicht mehr weiter betheiligt, oder gar den Sitzungsort verläßt vor Schluß der Session bezw. des Geschäftsabschnittes.

Bei einer gegentheiligen Annahme wäre die Folge nicht abzulehnen, daß es lediglich in der Hand der einzelnen Abgeordneten liegen würde, den jeweiligen Umfang einer Verfassungsgarantie, der drei-Viertel Majorität 2c., zu bestimmen. Diese Mehrheit wäre keine annähernd bestimmte Größe, vielmehr fortwährenden Fluktuationen unterworfen, je nachdem die Abgeordneten in die Sitzungen kommen oder fern bleiben. Freilich wird die Verfassungsgarantie auch dadurch in ihrem aktuellen Werthe gemindert, daß ein Abgeordneter überhaupt nicht zur Session kommt, nicht eintritt in die Zahl der „auf dem Landtage anwesenden" Abgeordneten. Allein man kann es verstehen, daß der Gesetzgeber die Stärke einer Verfassungsgarantie abhängig macht von der einmaligen Pflichterfüllung der Abgeordneten, unbegreiflich aber würde es sein, wollte das Gesetz den jeweiligen Umfang der Garantie bedingt sein lassen durch die Fortdauer der Pflichterfüllung. Kein verständiger Gesetzgeber wird vor der erfahrungsmäßigen Thatsache, daß faktisch sehr häufig der eine oder andere Abgeordnete eine Sitzung (entschuldbarer oder unentschuldbarer Weise) versäumt oder den Sitzungsort vorübergehend verläßt, die Augen verschließen. Es heißt im § 153 der Verf. nur: „auf dem Landtage anwesend", ohne Beifügung eines Zeitpunktes innerhalb

*) Die Textbehauptung gilt für die Mitglieder des bleibenden Ständeausschusses, die nach § 102 der Kurh. Verf. auch innerhalb der Vertagungszeiten landständische Geschäfte wahrzunehmen hatten, nur in modificirter Weise. Eine nähere Ausführung der sich ergebenden Rechtserscheinungen würde zu weit führen.

Digitized by Google

der Session, bezw. eines Geschäftsabschnittes derselben, zu welchem die Anwesenheit verlangt würde. Da diese Zeitbestimmung fehlt, so muß jeder Abgeordnete als „anwesend auf dem Landtage" im Sinne des § 153 betrachtet werden, von dem zu irgend einer Zeit während der Session 2c. diese Anwesenheit behauptet werden kann.

Man wird einwenden, dann sei der Gebrauch des Präsens nicht zu erklären. Der Gesetzgeber hätte vielmehr die drei Viertel Majorität ausdrücklich nach der Zahl der „anwesenden oder anwesend gewesenen" Abgeordneten berechnen müssen, denn zur Zeit der Sitzung, in welcher die Frage der drei Viertel Mehrheit aufgeworfen werde, passe auf nicht mehr anwesende Mitglieder das Präsens nicht.

Soll sich dieser Einwand auf fehlende Abgeordnete überhaupt beziehen, einerlei ob sie am Sitzungsorte anwesend sind oder denselben verlassen haben, so wird „Anwesenheit auf dem Landtage" mit Anwesenheit in der Sitzung identificirt. Diese Ansicht ist bereits widerlegt.

Soll sich hingegen der Einwand auf solche Abgeordnete beschränken, die den Sitzungsort verlassen haben und deßhalb fehlen, so wird indirekt zugegeben, daß Abgeordnete, die trotz Anwesenheit am Sitzungsorte an den Sitzungen nicht theilnehmen, „auf dem Landtage anwesend" seien. Nun ist bewiesen, daß die bloße Anwesenheit am Sitzungsorte den Begriff der „Anwesenheit auf dem Landtage" nicht erfüllt, daß vielmehr die Vornahme eines landständischen Geschäftes, insbesondere durch Betheiligung an den Sitzungen, hinzutreten muß. Indem die supponirten Gegner sich an dem Gebrauch des Präsens nur insoweit stoßen, als die Anwesenheit am Sitzungsorte wegfällt, nicht insoweit, als die Bethätigung des landständischen Berufs durch Theilnahme an den Sitzungen trotz Anwesenheit am Sitzungsorte aufhört, schlagen sie sich mit eigenen Waffen, denn wenn überhaupt, so würde auch in letzterer Beziehung die Verwendung des Präsens incorrect sein.

Der Gebrauch des Präsens für alle während der Session bezw. eines bestimmten Geschäftsabschnittes der-

Digitized by Google

selben einmal anwesend gewesene Abgeordnete erklärt sich daraus, daß zur Zeit, in welcher der Gesetzgeber spricht und in welcher er die Verfassungsgarantie bestimmt, von einer Vergangenheit überhaupt noch nicht die Rede sein kann, und die Verwendung des Präsens für das Futurum, für die Zeit nach Erlaß des Gesetzes, in der Gesetzessprache sehr häufig ist. Die „auf dem Landtage anwesenden" Abgeordneten des § 153 sind im Sinne des Gesetzgebers diejenigen Mitglieder, die auf dem Landtage anwesend sein werden. Unzweifelhaft trifft dieses Futurum zu sowohl für solche Abgeordnete, die während der ganzen Dauer der Session bezw. eines Geschäftsabschnittes derselben, als für solche, die nur während eines Theiles der Session oder des Geschäftsabschnittes „auf dem Landtage anwesend" sein werden.

Im Bisherigen ist zwischen entschuldbarem und unentschuldbaren, zwischen entschuldigtem und unentschuldigten Fehlen in den Sitzungen nicht geschieden worden. Und in der That geben weder der Wortlaut noch die Dispositionen des Gesetzes zu solchen Unterscheidungen Anlaß.

Wohin sollten dieselben auch führen? Bei Krankheit 2c. der Gegner hätten es die Anhänger einer Verfassungsänderung in der Hand, durch Abstimmung während des Krankseins 2c. die Verfassungsgarantie illusorisch zu machen. Auch darauf kann es nicht ankommen, ob der fehlende Abgeordnete formell entschuldigt, insbesondere beurlaubt ist oder nicht. Das Collegium bezw. der Präsident, die nach der Verfassung, Geschäftsordnung 2c. zur Urlaubsertheilung berechtigt sind (§ 65 Gesch.-Ordn. für das preuß. Abg.-Haus; § 65 G.-O. für den deutschen Reichstag 2c.; § 12 der kurh. Gesch.-O. v. 1831, § 19 der kurh. Gesch.-O. v. 1848), haben damit nicht die Befugniß erhalten, den Umfang einer Verfassungsgarantie einzuschränken. Durch die Beurlaubung wird nur der einzelne Abgeordnete von der Pflicht, in den Sitzungen zu erscheinen, entbunden. Die Beurlaubung eines Beamten unterbricht, da ein Stellvertreter einzutreten hat, die Verwaltung des Amtes im Rechtssinne nicht.

Digitized by Google

Für beurlaubte Abgeordnete dagegen treten selbst nach denjenigen deutschen Verfassungen und Geschäftsordnungen, welche das Institut der Stellvertreter kennen, solche nur bei längerer Verhinderung ein (vgl. z. B. Sachsen-Altenburgische Verf. v. 29. April 1831, § 220; Liechtensteinische Verf. v. 26. Sept. 1862, § 102; Kurhess. Verf. § 68). Um so weniger kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber jeder (bezw. der kurzen) Beurlaubung eines Abgeordneten, die als thatsächliche Unterbrechung der Berufsausübung schon schwer genug wiegt, auch noch die weitere Folge hätte geben wollen, eine Garantie der Verfassung zu mindern*).

Keine der deutschen Verfassungen, die für grundgesetzliche Aenderungen eine größere als die gewöhnliche Majorität, sei's als Bruchtheil einer bestimmten Präsenzziffer, sei's direkt als Quote des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, vorschreiben, verordnet, daß beurlaubte Abgeordnete bei Berechnung der Präsenz oder des verfassungsmäßigen Bestandes außer Ansatz bleiben sollten. Vielmehr läßt beispielsweise die hannoversche Verf. vom 6. August 1840 § 180 deutlich die gegentheilige Berechnung erkennen. Zur Verfassungsänderung wird hier einmalige Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige zwei Drittel Majorität von drei Viertel der „zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer" erfordert. Aus § 33 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 7. Februar 1850 ergibt sich, daß unter den „zum regelmäßigen Erscheinen Verpflichteten" im Sinne des § 180 alle Mitglieder mit Ausnahme der im § 36, Nr. 1—4 des Ges. v. 5. September 1848 aufgeführten Angehörigen der ersten Kammer zu verstehen sind. Es ist danach zweifellos, daß im Falle des § 180 die Beurlaubten mitgerechnet wurden.

Unterstützend kommen ferner § 88 der Coburg-Gothaischen Verf. vom 3. Mai 1852 und § 18 der

*) Vgl. auch Murhard, Commentar zur kurh. Verfass.-Urk., Bd. II, S. 616.

Digitized by Google

Königlich Sächsischen Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 in Betracht.

Nach der ersteren Bestimmung ist zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses Theilnahme von wenigstens zwei Drittel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl und absolute Majorität der Stimmenden erforderlich. „Um die Beschlußfähigkeit eines Landtags," heißt es weiter, „welcher nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, herbeizuführen, sind die erschienenen Abgeordneten, falls ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen".

Das Sächsische Gesetz verordnet: „Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen. Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die — persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesammtzahl vorher abgezogen."

Das argumentum e contrario aus beiden Gesetzesstellen, daß Beurlaubte bei Berechnung der Quoten mitzuzählen sind, ist unabweislich. Nun beziehen sich freilich nach richtiger Auslegung beide Bestimmungen nur auf Beschlußfassungen abgesehen vom Falle der Verfassungsänderung, allein das arg. e contr. bleibt dennoch bedeutungsvoll. Was bei gewöhnlichen Beschlußfassungen nicht gilt, kann um so weniger bei Verfassungsänderungen angenommen werden.

Beide Gesetzesstellen bieten in Verbindung mit § 180 der hannov. Verfass. gleichzeitig Belege dafür, daß auch kranke und sonst faktisch verhinderte Abgeordnete bei Feststellung der Quoten 2c. mitgerechnet werden müssen, während das Gegentheil nirgends angeordnet ist.

Und auch darüber wird endlich kein Zweifel bestehen können, daß die Specialbestimmung der Cob. Goth. Verf.

Digitized by Google

über unentschuldigt fehlende Mitglieder in keiner Richtung der analogen Ausdehnung fähig ist, vielmehr auch solche Abgeordnete bei der Quotenberechnung ꝛc. mit in Ansatz gebracht werden müssen, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist. Der unentschuldigt fehlende Abgeordnete verletzt seine verfassungsmäßigen Pflichten; ihm gleichsam als Prämie die rechtliche Macht einzuräumen, Garantien der Verfassung herabzumindern oder unter Umständen illusorisch zu machen, würde höchst unverständig sein.

Die Kurh. Verf. gewährt bei längerer Verhinderung von Abgeordneten in der Einberufung der Stellvertreter das Mittel, die Zahl der aktiven Abgeordneten zu ergänzen. Bei kürzeren Beurlaubungen kann mit der Abstimmung über eine etwa gebotene Verfassungsänderung bis zur Rückkehr der Beurlaubten gewartet werden. Gegen unentschuldigte Versäumniß ist kein Kraut gewachsen. Bei fehlendem Pflichtbewußtsein der Abgeordneten erscheint eben ein gedeihlicher Bestand des Verfassungslebens unmöglich.

Die Abgeordneten Hartert und v. Münchhausen, die in der Sitzung der kurh. Ständeversammlung vom 25. Oktober 1848 fehlten, waren im Sinne des § 153 der Verf. „auf dem Landtage anwesend". Hartert ist am 27. Juni 1848, v. Münchhausen am 9. Juni 1847 ausweislich der bezüglichen Protokolle nach anerkannter Legitimation beeidigt worden. Die Landstände waren nach einer Vertagung vom 22. Februar 1848 auf den 13. März 1848 wieder einberufen worden; von da bis zum 25. Oktober 1848 hat eine weitere Vertagung nicht stattgefunden. Hartert hat zuletzt am 8. September, v. Münchhausen am 17. Oktober 1848 an der Sitzung und den Abstimmungen Theil genommen (vgl. die Protokolle). Beide Abgeordnete haben demgemäß nach vorgängiger Beeidigung am Sitzungsorte während des hier fraglichen Geschäftsabschnittes der Session landständische Geschäfte wahrgenommen, und es treffen somit auf dieselben sämmtliche Requisite der „Anwesenheit auf dem Landtage" zu.

Digitized by Google

Durch das unentschuldigte Fehlen v. Münchhausen's wurde für ihn diese Anwesenheit nicht ausgeschlossen. Was Hartert betrifft, so würde nach den obigen Ausführungen auch für ihn, selbst in dem Falle „Anwesenheit auf dem Landtage" vorliegen, daß man die ungenaue Angabe des Verfassungsausschusses, er sei beurlaubt gewesen, als integrirenden Bestandtheil bezw. Voraussetzung eines von der Ständeversammlung gefaßten Beschlusses für bindend erachten wollte (s. oben S. 19, 20). Zu demselben Resultate würde es führen, wenn unter Emancipation von diesem Irrthum Hartert als durch Krankheit verhindert betrachtet würde.

Daß die nachträgliche bejahende Abstimmung des Abg. v. Pappenheim (s. oben S. 20) als verspätet unberücksichtigt bleiben mußte, ist selbstverständlich. Die Behauptung des Abg. v. Eschwege (oben S. 17), § 153 verlange die Abstimmung sämmtlicher am Landtage anwesenden Mitglieder, wurde mit Recht nicht beachtet; es genügte das zweimalige bejahende Votum von drei Viertel dieser Mitglieder.

Wird neben v. Münchhausen auch Hartert in die Zahl der „auf dem Landtage anwesenden" Mitglieder eingerechnet, so ergibt sich, daß die in der Sitzung vom 25. Oktober 1848 zuerst ausgesprochene Ansicht des Präsidenten, es habe bei der Abstimmung an dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen bejahenden Votum von drei Viertel der „auf dem Landtage anwesenden" Mitglieder eine Stimme gefehlt, vollkommen zutreffend war.

Der zweiten Abstimmung über das Wahlgesetz am 2. Februar 1849 stehen Bedenken nicht entgegen. Insbesondere war dem Erfordernisse einer zwischen beiden Abstimmungen stattgehabten Neuwahl genügt.

Nachdem im Vorigen unter Anwendung der Resultate auf einen wichtigen Einzelfall der Sinn des § 153 der Kurh. Verfassungsurkunde festgestellt ist, wird es nicht

Digitized by Google

unangemessen sein, in einem kurzen Exkurse auf die conformen Bestimmungen der Liechtensteinischen und Baierischen Verfassung zurückzukommen.

Die sehr kurze ältere Liechtensteinische Verf.-Urk. v. 9. November 1818 enthält im § 11 die Zusage: „Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen" und bestimmt in dem oben (S. 47) bereits citirten § 17: „Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß". Daß die unterstrichenen Worte in beiden §§ denselben Sinn haben, daß unter dem ständischen Collegium die Gesammtheit derjenigen Mitglieder zu verstehen ist, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt, wenn auch nicht an allen Sitzungen, Theil nehmen, wird kaum zweifelhaft sein. Auch die Behauptung, daß der § 121 der späteren Liechtensteinischen Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 mit dem Ausdrucke „die auf dem Landtage anwesenden Mitglieder", betreffs deren Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige drei Viertel Mehrheit zu Verfassungsänderungen erfordert wird, nichts anderes besagt, als die ältere Verfassung mit den Worten „am Landtage gegenwärtige", „auf dem Landtage versammelte Stände", wird nicht auf Widerspruch stoßen.

Dieselbe Auslegung gilt für die Baierische Verfassung. In den „bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern" gibt sich auch hier deutlich das während der Session bezw. während des relevanten Geschäftsabschnittes derselben aktive Abgeordnetencollegium zu erkennen. Es scheiden aus diejenigen stimmberechtigten Mitglieder beider Kammern, die sich von den landständischen Geschäften völlig fern halten. Strafweise suspendirte Mitglieder (Gesch.-Ordnungsgesetz v. 25. Juli 1850, Art. 28; Gesch.-Ordnungsgesetz v. 19. Januar 1872, Art. 28 u. s. w.) würden an sich mitzuzählen sein, sie werden aber regelmäßig gerade wegen ihrer völligen Passivität suspendirt worden sein. Erledigte Mandate werden nicht gerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt bezüglich solcher Mitglieder des Reichsrathes, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben und deßhalb nicht stimmberechtigt sind (Verf.-Urk. Tit. VI, § 5).

Was die Beurlaubten betrifft, so ist es bemerkenswerth, daß dieselben beim Reichsrathe ursprünglich nicht mitgerechnet wurden, dann aber diese Praxis als unrichtig erkannt und aufgegeben wurde*). Die Abgeordnetenkammer hat die Beurlaubten von jeher mitgezählt.

Im Gegensatze zu den oben S. 73 bis 76 aufgeführten Verfassungsurkunden, die bei Bemessung der für Verfassungsänderungen erforderten größeren Majorität, sei's direkt, sei's unter Vermittelung einer Präsenzziffer, eine Quote des Sollbestandes der Kammer zu Grunde legen, gehen Kurhessen, Baiern und Liechtenstein von dem Bestande aus, den das während der Session bezw. des relevanten Geschäftsabschnittes derselben aktive Abgeordnetencollegium bis zum Zeitpunkte der Abstimmung über die Aenderung erreicht hat, und zwar Kurhessen und Liechtenstein direkt, Baiern indirekt, unter Vermittelung einer Präsenzziffer. Innerhalb der Gruppe Kurhessen, Baiern, Liechtenstein repetirt das Eintheilungsprinzip, nach welchem bei der obigen Gruppensonderung der Verfassungsgesetze die erste (S. 73—75) und zweite (S. 75, 76) Gruppe von einander geschieden wurden, so daß bei correcter Schematisirung zwei Hauptgruppen und innerhalb jeder derselben zwei Unterabtheilungen zu bilden wären.

Nach den bisherigen Ausführungen ist in der That das unerwünschte Resultat nicht abzulehnen, daß die erste Abstimmung über das Kurhessische Wahlgesetz unter Verletzung des § 153 der Verfassung erfolgt ist.

Aber es würde vorschnell sein, aus diesem Verstoße

---

*) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Professors Dr. Marquardsen.

Digitized by Google

die Nichtigkeit des Wahlgesetzes herzuleiten. Der Nachweis der Verfassungsverletzung, wie er im Vorstehenden erbracht wurde, war ein theoretischer, und eine solche wissenschaftliche Beweisführung kann durch keine Verfassungsurkunde und durch kein Specialgesetz ausgeschlossen werden. Wohl aber kann in dem Verfassungsgesetze bestimmt werden, daß die Frage, ob eine Verfassungsvorschrift in einem gegebenen Falle gewahrt oder verletzt worden ist, von dem Landesherrn oder der Ständeversammlung in authentischer und allgemein verbindlicher Weise entschieden werden soll. Ist eine solche Vorschrift und ein solcher Entscheid vorhanden, dann kann von einer praktisch erheblichen Nachprüfung weder von Seiten der Gerichte, noch von Seiten anderer Behörden oder einzelner Privatpersonen die Rede sein.

In einer derartigen Verfassungsbestimmung würde auch keineswegs ein innerer Widerspruch liegen. Die für das Zustandekommen von Gesetzen erheblichen Verfassungsvorschriften können kategorisch lauten, so daß jeder gegentheilige Erlaß nichtig ist, oder nur instruktionelle Bedeutung haben, so daß sie für den Landesherrn oder die Stände Normen des pflichtmäßigen Verhaltens bilden, ohne daß von einer etwaigen Pflichtverletzung die Rechtsgültigkeit des pflichtwidrig erfolgten Gesetzerlasses afficirt würde*). Verfassungsvorschriften, über deren Beobachtung oder Verletzung in bestimmten Fällen der Landesherr oder die Stände authentisch zu entscheiden haben, sind insoweit in der That der kategorischen Wirksamkeit beraubt und von nur instruktioneller Bedeutung für den Landesherrn oder die Stände. Gewissenhafte Prüfung der Verfassungsfrage ist dann die Pflicht des entscheidenden Organs, aber auch der unrichtige Entscheid bindet, mag entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrthum oder gar rechtswidrige Absicht ihn veranlaßt haben.

*) Ueber analoge Unterscheidungen im römischen Staatsrecht vgl. v. Jhering, Geist des röm. Rechts III 1, S. 220 flg. (2. Aufl.); Mommsen, röm. Staatsrecht I, S. 454. Vgl. auch Gneist, Bildung der Geschworenengerichte, S. 181 u. öfter.

Digitized by Google

Das entscheidende Organ steht im letztern Falle auf einer Stufe mit dem Richter, der das Recht gebeugt hat, dessen Urtheil aber rechtskräftig geworden ist.

Eine verbreitete Ansicht hat in ihrer Consequenz der fundamentalsten Vorschrift des constitutionellen Staatsrechts, dem Satze, daß zum Erlasse von Gesetzen (überhaupt oder über bestimmte Materien) die Einwilligung der Landstände erforderlich sei, die kategorische Wirkung abgesprochen und ihr nur instruktionelle Bedeutung für den Monarchen beigelegt.

Freilich hat man selten die Frage in dieser Bestimmtheit formulirt. Vielmehr hatte die einschlagende Literatur unter dem verwirrenden Einfluß verkehrter Fragstellung zu leiden.

Statt vor allem die Untersuchung auf die Begriffserfordernisse des Gesetzes (und der Verordnung) nach Maaßgabe der einzelnen deutschen Verfassungsurkunden zu richten, warf man die Frage auf, ob der Richter die Befugniß habe, die Rechtsgültigkeit gehörig publicirter Gesetze (und Verordnungen) zu prüfen. Dabei wurde weiter übersehen, daß nicht nur die Richter, sondern alle rechtsanwendenden Behörden — und jede Behörde ist in der Lage, auf bestimmte Thatbestände die Gesetze zur Anwendung zu bringen — ja, auch die Unterthanen vor die Gültigkeitsfrage gestellt sind. Sprach man dem Richter die Prüfungsbefugniß zu, so war über das Verhalten der übrigen Behörden und der Unterthanen gegenüber „gehörig publicirten" Gesetzen von problematischer Gültigkeit noch nichts entschieden*). Wurde hingegen das Prüfungsrecht verneint, so blieb die Frage offen, ob der „gehörigen Publikation" des einseitig erlassenen Gesetzes 2c. rechtsbildende Kraft oder nur die Bedeutung zugeschrieben werden sollte, einem Nichtgesetz die allgemeine Anwendbarkeit zu verschaffen. Bei der letztern Annahme erhielt man ein Gegenstück zu dem Gewohnheitsrechte Puchta's (Pandekten § 11g, v. Jhering,

*) Vgl. auch Laband, deutsches Reichsstaatsrecht II, S. 44 und 45.

Digitized by Google

Scherz und Ernst, S. 331), dessen Ausschließung von Seiten des Gesetzgebers dasselbe „nur seiner Wirkungen auf den Richter beraubt". Einerseits Rechtssätze, die nicht angewandt werden durften, andererseits Nichtgesetze, die dennoch verbindlich waren! Man konnte vom Boden dieser Ansicht aus die begriffliche Nothwendigkeit des landständischen Consenses versichern, vielleicht sogar die „Heiligkeit" dieser Verfassungsvorschrift betheuern, und hatte daneben in der „formellen Vollziehbarkeit" der einseitigen landesherrlichen Erlasse den archimedischen Punkt gefunden, von dem aus jeder Verfassungszustand leicht aus den Angeln gehoben werden konnte.

In Wahrheit beruht die letzterwähnte Ansicht auf einem unlogischen Compromiß zwischen entgegenstehenden Grundanschauungen.

Die allgemeine Verbindlichkeit ist das Kriterium des Rechtssatzes und kann unmöglich zugleich einem Nichtrechtssatze zukommen. Die Annahme der Vollziehbarkeit von Nichtgesetzen führt zu einer Fälschung der Lehre von den Rechtsquellen.

Nicht weniger unlogisch aber würde es sein, den Gerichten (und jenachdem auch den übrigen rechtsanwendenden Behörden) die Prüfungsbefugniß einzuräumen, dagegen die Unterthanen explicite oder implicite zur Befolgung rechtsungültiger Erlasse zu verpflichten. Eine Vorschrift, die unfähig ist, dem Richter eine Norm der Beurtheilung zu liefern, kann auch nicht für die Unterthanen eine Norm des Verhaltens bilden. Die Rechtsanwendung in ihrer wichtigsten Erscheinungsform besteht in der auctoritativen Feststellung der Rechtsfolgen, die sich an bestimmte Handlungen oder Unterlassungen der Rechtsunterthanen anschließen. Sind die Gerichte in Folge der Ungültigkeit eines „Gesetzes" verpflichtet, die in demselben bezeichneten Rechtsfolgen (Strafe, Ersatzpflicht 2c.) nicht zu verhängen, so ist damit zugleich den im „Gesetze" als Voraussetzungen dieser Rechtsfolgen charakterisirten Handlungen oder Unterlassungen die rechtliche Relevanz abgesprochen.

Rechtsnormen sind entweder absolut gültig oder ab-

Digitized by Google

solut ungültig*). Eine bloß relative Ungültigkeit derselben ist in jeder Form ein Unding. Wer daher die Prüfungsbefugniß des Richters gegenüber gehörig publicirten landesherrlichen Erlassen verneint, muß consequenter Weise zugleich die kategorische Bedeutung des Consenserfordernisses bestreiten. Damit würde, a majori ad minus geschlossen, für den Fall eines verfassungsändernden Gesetzes dem verfassungsmäßig geforderten bejahenden Votum einer größeren Ständemajorität ebenwohl nur instruktionelle Bedeutung verbleiben.

Die Rechtsgültigkeit des kurhess. Wahlgesetzes wäre dann durch die vorstehend constatirte Verfassungsverletzung zweifellos nicht alterirt worden.

So bequem die Annahme dieser Ansicht für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage sein würde, so entschieden muß sie zurückgewiesen werden. Der scheinbare Vortheil würde mit einem theuern Preise bezahlt werden. Denn es wäre damit zugleich vom Rechtsstandpunkte aus über den ersten kurhessischen Verfassungskampf, über den Widerstand der Gerichte gegen die Septemberverordnungen Hassenpflug's, über das Abschiedsgesuch der Offiziere 2c. der Stab gebrochen.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich vielmehr einerseits die kategorische Bedeutung des Consenserfordernisses und andererseits die anscheinend damit unvereinbare Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes trotz geschehener Verfassungsverletzung.

Von den Gegnern des „Prüfungsrechts" ist regelmäßig geltend gemacht worden, daß der Richter, der die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf den landständischen Consens, nachprüfe, sich über den Gesetzgeber „erhebe", der das Gesetz verkündet habe. Dabei wird — um andere Einwände bei Seite zu lassen — völlig übersehen, daß der Richter einem doppelten Prüfungsobjekte gegenüber gestellt ist. Zwei scheinbar einander widerstreitende Rechtsbestimmungen desselben Gesetzgebers erheischen gleichzeitig Anwendung, die Ver-

*) Vgl. auch Laband, Reichsstaatsrecht II, S. 45.

Digitized by Google

fassungsvorschrift, welche den Consens fordert und auf ihre kategorische oder instruktionelle Bedeutung geprüft werden muß, und das spätere Gesetz, betreffs dessen die Consensertheilung problematisch ist. Auf den Vorzug des jüngeren Gesetzes vor dem älteren kann man sich hier offenbar nicht berufen. Zur Zeit des alten deutschen Reiches verordnete die Wahlkapitulation (Art. 16, § 11): „Ob aber diesen und anderen in dieser Kapitulation enthaltenen Punkten etwas zuwider erlangt oder ausgehen würde, das Alles soll kraftlos, todt und ab sein, inmaßen Wir es jetzt, alsdann und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun". Sollte nicht eine gleiche Ungültigkeitserklärung für die Zukunft auch in modernen Verfassungsgesetzen gefunden werden können? Und müßte sie darin gefunden werden, was berechtigte dann zur Annahme ihrer Unverbindlichkeit für den Landesherrn?

Der Widerspruch des spätern Specialrechtsatzes zur Verfassung kann ein bewußter oder unbewußter sein. Es ist ein bis auf die Gegenwart fortdauernder, von Gegnern und Anhängern des „Prüfungsrechts" häufig begangener Fehler, einen bewußten Widerspruch zu supponiren, obwohl thatsächlich ein solches Bewußtsein meist fehlt und jedenfalls nur selten zu beweisen ist. Ist z. B. eine Verordnung erlassen worden, während es nach richtiger Auslegung der Verfassungsurkunde eines mit den Landständen zu verabschiedenden Gesetzes bedurft hätte, und liegt kein Anhalt für die Annahme bewußten Widerspruchs vor, so bringt der Richter, wenn er unter Bezugnahme auf eine im Verfassungsgesetze enthaltene Ungültigkeitserklärung die Verordnung für unanwendbar erklärt, gegenüber dem durch Irrthum bestimmten Willen des Gesetzgebers, der einen Widerspruch nicht beabsichtigte, vielmehr im Einklange mit der Verfassungsurkunde verbleiben wollte, dessen eigentlichen Willen zur Geltung*). Darin liegt

*) Vgl. hierzu die Eingangsworte des Hess.-Darmst. Ges. vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister: „Da Befehle, welche — — — zur Verletzung Unserer den Ständen

Digitized by Google

gewiß kein „Sich-Erheben" des Richters über den Gesetzgeber. Und wäre selbst unter gleichen Voraussetzungen der Widerspruch ein bewußter, so würde doch offenbar der Richter, vor widerstreitende Aeußerungen desselben Gesetzgebers gestellt, sich in viel höherem Grade über denselben „erheben", wenn er die Ungültigkeitserklärung in der Verfassung, als wenn er den Specialrechtssatz unbeachtet ließe.

Mit bloßen Gemeinplätzen und Zweckmäßigkeitsrücksichten läßt sich in der Frage des „Prüfungsrechtes" nicht argumentiren, so oft es auch versucht worden ist. Von welchem Ausgangspunkte aus man das Problem immer in Angriff nehmen mag, in jedem Falle stellt sich als präjudiciell die Interpretationsfrage heraus: Ist in der Verfassungsurkunde der landständische Consens kategorisch oder nur instruktionell vorgeschrieben?

Auch die neuerdings von Laband, (deutsches Reichsstaatsrecht II, S. 43 flg.) gegebene Formulirung: Die in den Eingangsworten des Gesetzes enthaltene Constatirung des landständischen Consenses bilde ein „formell unanfechtbares" Zeugniß für denselben, verdeckt nur jene Auslegungsfrage. Denn unter der Voraussetzung kategorisch geforderten Consenses würde der Monarch offenbar nicht in der Lage sein, denselben „unanfechtbar" zu bezeugen. Die „Unanfechtbarkeit" eines Zeugnisses involvirt die Irrelevanz gegentheiligen Beweises; der kategorische Charakter des Consenserfordernisses aber würde den Nachweis fehlenden Consenses als hervorragend relevant erscheinen lassen.

Die kurhessische Verfassungsurkunde verordnete im § 95, übereinstimmend mit zahlreichen andern Verfassungsgesetzen (vgl. z. B. Baiern, Tit. VII, § 30; Württemberg § 172; Königreich Sachsen §§ 87, 104 u. s. w.), im Eingange jedes als „Gesetz" sich kundgebenden Erlasses sei der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu

---

gegebenen Zusagen führen könnten, nie von unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet sein können" u. s. w. (allegirt bei Zöpfl, Staatsrecht II, § 406 Anm. 1).

Digitized by Google

erwähnen. Daß in einer solchen Bestimmung eine Formvorschrift zu erblicken ist von der Wirkung, einen des geforderten Beisatzes ermangelnden Erlaß jedenfalls des Gesetzescharakters zu berauben, möchte er immerhin als rechtsverbindliche „Verordnung" bestehen bleiben, wird auch von den Gegnern des „Prüfungsrechtes" zugegeben.

Der Landesherr erklärt seinen Willen, daß ein bestimmter Gesetzesinhalt Gesetz werden solle, dadurch, daß er die ihm vorgelegte Gesetzesurkunde unterschreibt und deren Publikation anbefiehlt. Enthält die Urkunde in ihrem Eingange die Constatirung des landständischen Consenses, bezw. eines Consenses unter den zu Verfassungsänderungen erforderlichen Modalitäten, so ist, wie es scheint, in jedem Falle durch die Unterschrift des Monarchen bezeugt, daß die ständische Zustimmung stattgefunden habe. Die Eingangsworte des Kurhessischen Wahlgesetzes enthielten die Versicherung, daß zu dem Inhalte des Gesetzes „auf zwei nacheinander folgenden Landtagen" das bejahende Votum „von drei Viertheilen der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder" erlangt worden sei. Wäre mit Laband dieses landesherrliche „Zeugniß" als „formell unanfechtbar" zu betrachten, so stände die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes außer Zweifel.

Allein Laband's Behauptung ist unzutreffend.

Im § 405 Abs. 2 der Reichscivilprozeßordnung wird aus der Echtheit der Namensunterschrift unter einer Urkunde die Rechtsvermuthung abgeleitet, daß der über der Unterschrift stehende Context der Urkunde echt sei. Dieselbe Präsumtion fand sich in frühern deutschen Prozeßgesetzen (Preuß. Allgem. Gerichtsordnung I 10 § 136, Hannover § 329 ꝛc.). Offenbar wird eine noch stärkere, nämlich unwiderlegliche Rechtsvermuthung von Laband für die Gesetzesurkunden in Anspruch genommen, denn ohne dieselbe würde die Unterschrift des Monarchen mit Rücksicht auf den Inhalt der Urkunde nicht nothwendig ein „Zeugniß", geschweige denn ein „formell unanfechtbares Zeugniß" bilden.

Unter Rechtsvermuthung ist ein gesetzlich sanctionirter

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeitsschluß zu verstehen. Während im Allgemeinen die zur Beweisbeurtheilung berufene Person nach eigener freier Ueberzeugung darüber zu befinden hat, ob der Beweis einer Thatsache Wahrscheinlichkeit für die Existenz einer andern Thatsache als Ursache, Wirkung oder Begleiterscheinung der ersteren begründet, ist im Falle der Rechtsvermuthung dieser Schluß durch das Gesetz vorgeschrieben. Unterlage der Rechtsvermuthung des § 405 Abs. 2 ist ein Indiz (praesumtio facti im Gegensatz zur praesumtio juris), die Thatsache, daß unter normalen Verhältnissen eine unterschriebene Urkunde, wenn die Unterschrift echt ist, auch ihrem Contexte nach echt sein wird. Eine fälschliche Anfertigung oder Verfälschung des Contextes bei echter Unterschrift ist möglich, kann aber gewiß nicht als der zu unterstellende Normalfall betrachtet werden.

Die Rechtsvermuthung des § 405 ist in ihrer Wirksamkeit auf das sachliche Geltungsgebiet der Reichscivilprozeßordnung beschränkt, und dasselbe muß von der gleichen Rechtsvermuthung in jedem Prozeßgesetz gelten. Die unterliegende praesumtio facti dagegen besteht unabhängig von dieser Schranke. Es liegt in der That kein Hinderniß vor, sie auch auf Gesetzesurkunden in Anwendung zu bringen. Zur Statuirung einer Rechtsvermuthung bei Gesetzesurkunden dagegen, sei's unter Zulassung, sei's unter Ausschluß des Gegenbeweises, fehlt es an einem die Rechtsvermuthung aufstellenden Rechtssatze.

Ebensowenig kann der in den Prozeßgesetzen enthaltene Satz, daß öffentliche Urkunden vollen Beweis (übrigens nicht immer unter Ausschluß des Gegenbeweises!) der darin bezeugten Thatsachen begründen (vgl. z. B. Reichscivilprozeßordng. § 383) auf Gesetzesurkunden übertragen werden. Auch hier gebricht es an der unumgänglichen Voraussetzung, an einer positivrechtlichen Vorschrift.

Zudem würde durch die „Unanfechtbarkeit" des landesherrlichen Zeugnisses im Sinne Laband's keineswegs erreicht werden, was erreicht werden soll, ein „formelles

Digitized by Google

Kriterium, an welchem die rechtswirksame Existenz des Gesetzes erkannt werden kann" (a. a. O. S. 45). Denn weder der Unterthan, noch der rechtsanwendende Richter schöpfen ihre Kenntniß von der Existenz und dem Inhalte des Gesetzes aus der Gesetzesurkunde, die vielmehr im Archive verwahrt wird und der öffentlichen Kenntnißnahme entrückt ist. Vielmehr sind die Unterthanen auf die Publikation des Gesetzes im Gesetzblatte (oder welcher sonstige Veröffentlichungsmodus vorgeschrieben und gewählt ist) verwiesen. Da es nun für die Rechtmäßigkeit der Publikation „formelle Kriterien" nicht gibt, so geht der Ueberzeugung der Unterthanen vom Erlaß des Gesetzes der Wahrscheinlichkeitsschluß voran, daß die Publikation eine befugte und correcte sei. Unter Umständen kann das Gegentheil notorisch und folgeweise der Wahrscheinlichkeitsschluß zerstört sein. Weder gilt ein Gesetz ohne Publikation, noch supplirt die Publikation die fehlende Gesetzesurkunde. Wollte man das annehmen, so wäre in der That das Publikationsorgan der Gesetzgeber.

Der Landesherr sanctionirt ein Gesetz nicht schon dadurch, daß er die Gesetzesurkunde unterschreibt*), sondern es ist weiter erforderlich, daß er dem Publikationsorgan die Publikation anbefiehlt, was natürlich auch stillschweigend geschehen kann. Selten wird diese Anweisung sich derart vollziehen, daß der Monarch die von ihm unterschriebene Urkunde persönlich dem Publikationsorgan übergiebt. Vielmehr wird sie in der Regel durch mehrere Hände laufen, ehe sie ihre Bestimmung erreicht. Auf dem Wege vom Monarchen zum Publikationsorgan

---

*) Vgl. Schiller's Maria Stuart Akt 4 Scene 11:
„Davison: Königin! Dein Name!
Du hast entschieden?
Elisabeth: Unterschreiben sollt' ich.
Ich hab's gethan. Ein Blatt Papier entscheidet
Noch nicht".
Diese Wahrheit ist von der staatsrechtlichen Litteratur bei Feststellung des Sanktionsbegriffs vielfach außer Acht gelassen worden.

Digitized by Google

kann der Text der Urkunde verfälscht werden, es kann auch dem Publikationsorgan eine Urkunde übergeben werden, die ihrem gesammten Inhalte nach (durch Täuschung des unterzeichnenden Monarchen über den Charakter des Schriftstücks 2c.) oder gar nach Inhalt und Unterschrift falsch ist. Mag man immerhin die Erörterung solcher weitliegenden Möglichkeiten als „unpraktisch"*) erachten, jedenfalls wird nicht in Abrede gestellt werden können — und darauf kommt es an — daß die Ueberzeugung des Publikationsorgans von der Echtheit der Unterschrift der Gesetzesurkunde und der Unverfälschtheit ihres Inhaltes auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen, wenn auch meist sehr nahen und dringenden**) beruht.

Die modernen Verfassungsgesetze enthalten die Vorschrift, daß die Gesetzesurkunden von einem verantwortlichen Minister contrasignirt werden sollen (Preußen Art. 44; Königreich Sachsen § 43; Württem-

*) Sollten sich nicht einzelne geschichtliche Beispiele für solche und ähnliche Fälschungen, bezw. für den Versuch dazu, nachweisen lassen? Ein nahe liegender Fall: Die Kurhessische Landesherrliche Verkündigung betreffend die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 ist in gefälschter Form im Gesetzblatte publicirt worden. Während dieselbe in der That vom 22. Juni 1862 herrührte, wurde bei der Publikation der 21. Juni untergeschoben. Der Grund für diese Fälschung war in den preußischen Maaßnahmen vom 21. Juni zu erblicken, denen gegenüber man ein Interesse hatte, die Verkündigung auf diesen Tag zurückzudatiren. Vgl. oben S. 304.

**) Diese Wahrscheinlichkeitsschlüsse würden unter Voraussetzung der Blindheit des die Gesetzesurkunde unterschreibenden Monarchen nicht als besonders „dringende" bezeichnet werden können. Man hat daher in Hannover während der Regierung des letzten Königs mit Recht eine Beglaubigung seiner Unterschrift für erforderlich erachtet. Die vom Könige unterzeichnete Gesetzesurkunde war nur unter der Voraussetzung publikationsfähig, daß einer der Generalsekretäre des Ministeriums am Schlusse der Urkunde bezeugte, „daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in Gegenwart des unterzeichneten Generalsekretärs eigenhändig vollzogen worden sei." Daß die Ueberzeugung des Publikationsorgans von der Echtheit eines solchen Beglaubigungsvermerks und der Richtigkeit seines Inhalts auf einem bloßen Wahrscheinlichkeitsschlusse beruhte, dürfte schlechthin unbestreitbar sein.

Digitized by Google

berg § 51; Baden § 67g der Verf. nach Ges. vom 20. Februar 1868; Reichsverf. Art. 17 ꝛc. ꝛc.).

Der contrasignirende Minister haftet für die Echtheit des Textes der Gesetzesurkunde und der Unterschrift (Schwarzburg-Rudolstadt (1854) § 5 nennt als Zweck der Contrasignatur: Feststellung der Authenticität, Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift*) ꝛc.) und für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesentstehung. Eine nicht contrasignirte Gesetzesurkunde würde nicht publikationsfähig sein**) (Baier. Ges. betr. die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848; Königreich Sachsen § 43 Abs. 2; Baden § 67g; Oldenburg Art. 12 § 3; Sachsen-Weimar § 47 ꝛc.). Wenn auch im Allgemeinen in der Contrasignatur eine staatsrechtliche Garantie gegen Fälschung und Verfassungsverletzung zu erblicken ist, so wird doch durch dieses Erforderniß die Prüfung der Echtheit seitens des Publikationsorgans, falls dieses nicht mit dem contrasignirenden Minister identisch ist, eher erschwert als erleichtert, indem dieselbe nun auch auf die Unterschrift des Contrasignirenden zu erstrecken ist.

Die weitern Combinationen, die sich aus der Thatsache ergeben, daß in Wahrheit das Publikationsorgan durch einen zusammengesetzten Personenapparat publizirt, mögen auf sich beruhen.

Das Resultat dieser Ausführungen ist dahin zu fassen:

Die Ueberzeugung der Unterthanen von der Existenz eines Gesetzes beruht auf einer Kette von Wahrscheinlichkeitsschlüssen: daß die Publikation befohlen war, daß eine mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Gesetzes-

*) Vgl. hierzu den bemerkenswerthen Passus in der Erklärung des Kurh. landständ. Ausschusses an den Kurfürsten vom 6. Juli 1850: „Zwar fehlt die Contrasignatur; wir dürfen aber nicht daran zweifeln, daß die „Verkündigung" von Ew. Königl. Hoheit ausgegangen ist, nachdem das Ministerium des Innern deren Verbreitung durch die Verwaltungsämter angeordnet hat" (Oetker, Minister Hassenpflug ꝛc. S. 98).

**) Vgl. auch das Heidelberger Gutachten in der Anklagesache gegen den kurh. landständ. Ausschuß, Anlagen zu der Vertheidigungsschrift S. 108 fg. (Cassel 1851).

Digitized by Google

urkunde existirt, daß die Unterschriften unter derselben echt sind, daß der Text derselben zur Zeit der Publikation nicht verfälscht war ꝛc.

Der Glaube der Unterthanen an die Wahrheit bestimmter im Gesetze bezeugter Thatsachen, beruht auf dem weitern Wahrscheinlichkeitsschlusse, daß der Monarch regelmäßig — namentlich soweit er nicht selbst im Irrthum ist — nichts Unrichtiges bezeugen wird.

Diesen letztern Wahrscheinlichkeitsschluß und seine logische Voraussetzung, die Annahme der Unverfälschtheit des Gesetzestextes, verwandelt Laband ohne gesetzlichen Anhalt in unwiderlegbare Rechtsvermuthungen.

Die kurhess. Verfassung behandelt das Consenserforderniß nicht als ein nur instruktionelles, sondern schreibt ihm kategorische Bedeutung zu. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die lediglich instruktionelle Wirkung des Consenserfordernisses nicht von vornherein nur bei denjenigen Verfassungen zu statuiren sei, die ausdrücklich oder in deutlicher Consequenz eine solche Beschränkung eintreten lassen, was für die kurhessische Verfassung zweifellos nicht zutrifft. Allein es ist nicht nothwendig, auf einen solchen Standpunkt zu rekurriren, da aus den Bestimmungen der kurhessischen Verfassung sich mit voller Deutlichkeit die kategorische Bedeutung des landständischen Consenses ergibt. Das Consenserforderniß würde, wenn es nur in instruktioneller Weise Platz griffe, nicht das „Können", sondern lediglich das „Dürfen" des Monarchen beschränken. Die kurhessische Verfassung bedient sich nun, wo von der Zustimmung der Stände zu Maaßregeln der Staatsgewalt die Rede ist, ganz regelmäßig des Ausdrucks, es „könne" die betreffende Maaßnahme nicht ohne Consens der Stände (oder positiv ausgedrückt, sie könne mit diesem Consens) stattfinden (§ 1 Abs. 2 „nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten ꝛc. „„kann"" die Vertauschung einzelner Gebietstheile mit Zustimmung der Landstände Statt finden"; § 14 „es „„kann"" unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage — — Statt finden"; § 17 über die apanagirten Güter „können die

Digitized by Google

Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die — — — Zustimmung der Landstände gültig verfügen"; § 94 „ohne Einwilligung der Stände „„kann"" weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden — — — belastet werden"; § 95 „ohne ihre Beistimmung „„kann"" kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden"; § 142 „das Staatsvermögen „„kann"" ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden — — — — beschwert werden"; § 143 „ohne landständische Bewilligung „„kann"" — — — weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer — — — ausgeschrieben oder erhoben werden"; Gesetz vom 27. Februar 1831 den Staatsschatz betr. § 9 „ohne Zustimmung der Landstände „„können"" sowenig das Kapital als die Aufkünfte des Staatsschatzes mit neuen Schulden belastet werden"). In diesen sämmtlichen Fällen müßte sich der Gesetzgeber, wenn wirklich das Consenserforderniß nur instruktionell wirksam wäre, inkorrekt ausgedrückt haben! Und doch lehren andere Paragraphen der Verfassung, daß der Gesetzgeber unter ganz analogen Voraussetzungen das Wort „können" allerdings im technischen Sinne gebraucht, vgl. z. B. § 8 der Verfassung „ohne Zustimmung des Regentschaftsrathes „„kann"" keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden"; § 44 der Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831: „Die vorstehenden Bestimmungen „„können"", insoweit sie sich auf das Verhältniß der Staatsregierung — — zu den Landständen beziehen, nur im Einverständnisse mit derselben abgeändert werden". In diesen beiden Fällen ist der kategorische Sinn des Wortes doch ganz unbestreitbar!

Und, um jeden Zweifel über die technische Bedeutung des „Könnens" auszuschließen, tritt in mehreren Verfassungsbestimmungen die kategorische Wirkung mangelnden Consenses in den Consequenzen deutlich hervor. Vgl. namentlich § 146 der Verfassung: „In den Ausschreibungen und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilli-

Digitized by Google

gung besonders erwähnt sein, ohne welche wed
die Erheber zur Einforderung berechtig
noch die Pflichtigen zur Entrichtung schu
dig sind" und § 113 Abs. 2: „die Beurtheilung,
eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret d
Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsä
und solcher Gesetze, welche mit Beistimmu
der Landstände werden erlassen werden
„Gesetze", betreffs deren dieser Consens fehlt, sind al
nicht geeignet, Normen für die richterliche Beurtheilu
zu bilden, sie können folgeweise (s. oben) auch nicht N
men für das Verhalten der Rechtsunterthanen sein. D
Consens ist demgemäß von kategorischer Bedeutung f
die Gültigkeit des Gesetzes*).

---

*) In einer Reihe deutscher Verfassungsurkunden wird d
Grundsatz ausgesprochen, daß die Prüfung der Rechtsgültigk
„gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nur den Ständ
zukomme" (Oldenburg Art. 141 § 2; Schwarzburg-Rudo
stadt § 26 [begreift offenbar unter den „Gesetzen" die „Veror
nungen" mit]; Schwarzburg-Sondershausen 1857 § 41 [u
klar ausgedrückt]; Waldeck § 94 ꝛc.). Die kategorische Bedeutu
des landständischen Consenses ist damit aufgegeben.

Die preuß. Verf. dagegen entzieht im Art. 106 den Behörd
die Prüfung nur bezüglich der „Verordnungen". Diese Be
schiedenheit ist vielfach übersehen und Art. 106 als Argume
gegen das „richterliche Prüfungsrecht" überhaupt verwerthet worde
Um die beschränkte Tragweite des Art. 106 zu erkennen, ist ei
Vergleichung mit Art. 7 des österreich. Staatsgrundgesetzes vo
21. December 1867 über die richterliche Gewalt lehrreich: „D
Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht de
Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Gilti
keit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu en
scheiden." Also das gerade Gegentheil der preußischen Bestimmun

Der preußische Richter — um die herkömmliche Form d
Controverse beizubehalten — hat gegenüber einem publicirte
Gesetz das Recht zu prüfen, ob der ständische Consens ertheil
worden ist. Die gehörige Publikation des „Gesetzes" ist nach Abs.
des Art. 106 nur eine Voraussetzung der Verbindlichkeit, nic
ein Aequivalent fehlenden Consenses. Sollte in Folge Irrthum
bei mangelndem Consense ein „Gesetz" (d. h. in Wahrheit ei
Nichtgesetz) unter der Behauptung der Consensertheilung verkünd
worden sein, so wäre durch die Gesammtheit des Vorgangs da
gethan, daß ein einseitiger Erlaß, eine Verordnung, nicht beab

Digitized by Google

Die Bezeugung des verfassungsmäßigen Consenses der Landstände im Eingangspassus des Kurh. Wahlgesetzes ist offenbar nicht bloßes Thatsachenzeugniß, sondern ent-

---

sichtigt war. Es würde daher keineswegs das Nichtgesetz etwa als Verordnung aufrecht erhalten werden können. In den Bearbeitungen des preuß. Staatsrechts wird freilich gelehrt, Art. 106 schließe das „Prüfungsrecht" auch gegenüber den Gesetzen aus. Diese Ansicht verstößt gegen die Grundprinzipien der Auslegung. Da Gesetz der ausdrücklich sanctionirte Wille des Gesetzgebers ist, so findet jede Auslegung an den Worten des Gesetzes insofern eine Schranke, als der vom Interpreten behauptete gesetzgeberische Wille in den Gesetzesworten einen irgendwelchen Ausdruck gefunden haben muß. Andernfalls würde ein nicht sanctionirter Wille vorliegen.

Das „Prüfungsrecht" des österreichischen Richters dagegen muß umgekehrt vor einem unter Beobachtung der Gesetzesform verkündeten, wenn auch faktisch einseitigen Erlaß Halt machen, während die als solche publicirte einseitige Verordnung der Nachprüfung unterliegt.

Daß diese Unterscheidungen des preußischen und österreichischen Rechts prinziplos sind, kann freilich nicht verkannt werden. Es zeigt sich dies deutlich darin, daß sowohl nach preußischem als nach österreichischem Rechte die juristische Möglichkeit — nur von dieser ist die Rede — besteht, das „Prüfungsrecht der Behörden" durch Publikation des beabsichtigten Erlasses entweder als Verordnung (Preußen) oder als Gesetz (Oesterreich) zu umgehen. Consequenter Weise muß das „Prüfungsrecht" entweder auf Gesetze und Verordnungen erstreckt oder ganz ausgeschlossen werden. Wird dasselbe dem Gesetze gegenüber verneint, so ist damit für juristisch relevant erklärt nicht die Thatsache des Consenses, sondern die Bezeugung desselben im Gesetze. Dieser Ausgangspunkt wird wieder verleugnet, wenn der Verordnung gegenüber geprüft werden soll, ob von der Einholung des Consenses abstrahirt werden durfte oder nicht.

Die Inconsequenz ist nicht auf die genannten Gesetze beschränkt geblieben, vielmehr öfters auf die theoretische Behandlung der Controverse übergegangen. So wird vielfach auch von Gegnern des „Prüfungsrechts" in Bezug auf „Gesetze" der Weigerung des ständischen Consenses im Falle einer sog. Nothverordnung die Wirkung einer Resolutivbedingung beigelegt. Das Recht der Nothgesetzgebung enthält, wie von Gerber Staatsrecht § 47 Anm. 6 richtig bemerkt, eine Ausnahme nur von der Nothwendigkeit des Vorausgehens der ständischen Zustimmung. Wenn der Nothverordnung durch Weigerung nachträglicher Genehmigung das Rechtsfundament entzogen wird, so ist es doch nur consequent, in der vor dem Erlaß eines „Gesetzes" erklärten

Digitized by Google

hält zugleich eine juristische Würdigung von Thatsac
Soweit der Vermerk Thatsachenzeugniß ist, wird
demselben ein Abstimmungsergebniß constatirt. Wä
sich die Unrichtigkeit des Constatirten erweisen lassen,
wäre damit dem Zeugniß, da es nicht „formell unf
fechtbar" und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen
die Beweiskraft entzogen. Auch die juristische Beurth
lung des Constatirten unterliegt der Nachprüfung.

Nach der kurh. Verfassung und den zugehörig
Geschäftsordnungen (§ 77 der Verf.; §§ 19, 39 der G
schäftsordng. von 1831; §§ 25, 48 der Geschäftsordn
von 1848) waren zwar die Ständeverhandlungen in d
Regel öffentlich, die Abstimmungen über die Gesetzentwü
im Ganzen aber geheim (durch Kugelung, Abgabe v
Stimmzetteln). Die Resultate der Abstimmungen wurd
vom Präsidenten in der Sitzung verkündigt und zuglei
mit den Verhandlungen (soweit nicht die Oeffentlichk
ausgeschlossen war) durch den Druck öffentlich bekan
gemacht (§§ 40, 43 der Geschäftsordng. von 1831; §§ 4
52 der Geschäftsordng. von 1848).

Den kurhess. Geschäftsordnungen war ein Unte
schied zwischen offiziellen, vom Präsidenten und den Sekr
tären (Landsyndikus) vollzogenen Sitzungsprotokolle
und stenographischen Berichten im Sinne d
Geschäftsordnungen für das preußische Herrenhau
Abgeordnetenhaus, den deutschen Reichstag, des Ar
17 des Hessen-Darmstädt. Gesch.-Ordng.-Ges. vo
17. Juni 1874 ꝛc. unbekannt. Vielmehr wurden die Ver
handlungen ihrem gesammten Inhalte nach zu Protoko

Weigerung des Consenses ein Hinderniß für den Rechtsbestand de
Erlasses auch dann zu erblicken, wenn im „Gesetze" irrthümli
der Consens bezeugt sein sollte. Auch ist, um ein übliches Argu
ment der Gegner des „Prüfungsrechts" abzuschneiden, die Fes
stellung, ob zu einem Gesetze Consens des Parlamentes vorlag ode
nicht, gewiß nicht schwieriger als die anerkanntermaaßen geboten
Prüfung, ob für eine Nothverordnung, einen Staatsvertrag ꝛc
nachträgliche Genehmigung erlangt wurde oder nicht. In den
österreichischen Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretun
vom 21. December 1867 § 14 ist die resolutive Bedingtheit de
Nothverordnungen ausdrücklich festgesetzt.

Digitized by Google

gestellt (übereinstimmend mit Oldenburg. Verf. von
62 Art. 162 § 1; Sachs. Meining. Verf. von 1829
98; Schwarzb.-Sondersh. Verf. von 1857 § 63 2c.).
e durch den Druck veröffentlichten Verhandlungen waren
Kurhessen publizirte öffentliche Urkunden,
hrend gegenwärtig die officiellen Sitzungsprotokolle der
ußischen Kammern, des deutschen Reichstags überhaupt
ht veröffentlicht werden, und die publicirten stenogra-
schen Berichte nur einen geringen Beweiswerth be-
en, da sie nicht die Reproduktion öffentlicher Urkunden
d. Auch in dieser Hinsicht bildete das kurhessische Recht
der Formlosigkeit der modernen parlamentarischen
axis einen vortheilhaften Gegensatz (s. auch oben S. 59).

Was insbesondere die gefaßten Beschlüsse, Abstim-
ungsergebnisse 2c. betrifft, ist der Abdruck der stenogra-
schen Berichte der preußischen Kammern, des deutschen
eichstages, nur unter der doppelten Voraussetzung be-
eiskräftig, daß nicht nur die Uebereinstimmung des Ab-
ucks mit dem stenographischen Berichte, sondern auch
e des letztern mit dem Sitzungsprotokoll in der bezeich-
ten Richtung unterstellt werden kann. Nach kurhessischem
chte dagegen trat der Abdruck der ständischen Verhand-
ngen mit dem Abdruck der Gesetze im Gesetzblatt inso-
n auf eine Stufe, als es sich in beiden Fällen um die
ublikation öffentlicher Urkunden handelte.

Publikationsorgan war nach § 43 der kurh. Gesch.-
dng. von 1831 das Sekretariat (unter Mitwirkung
nes besondern Ausschusses), unter dessen Aufsicht und
rantwortlichkeit die Drucklegung der Verhandlungen
schah.

Für die Ueberzeugung der Unterthanen von der
istenz bestimmter landständischer Verhandlungen, insbe-
ndere bestimmter Abstimmungsergebnisse, war ganz ähn-
ch wie für die Ueberzeugung von der Existenz eines
setzes eine Kette von Wahrscheinlichkeitsschlüssen*) die

*) Vom Falle persönlicher Anwesenheit bei den Ständeverhand-
ngen wird abgesehen, da er sich durch die weitern Ausführungen
s Textes erledigt.

Digitized by Google

unerläßliche Vorbedingung: daß der Inhalt des Publizirten mit der zu publizirenden öffentlichen Urkunde übereinstimmte, daß die Unterschriften unter dem Sitzungsprotokoll echt waren, der Context desselben nicht verfälscht 2c.

Die Parallele ist jedoch keine völlige. Während der Glaube der Unterthanen an die Wahrheit bestimmter im Gesetze bezeugter Thatsachen auf einem weitern Wahrscheinlichkeitsschlusse basirt — daß der Monarch nichts Unrichtiges bezeugen wird — kann dem officiellen Sitzungsprotokolle der parlamentarischen Körperschaft gegenüber von irgend welchem Gegenbeweise nicht die Rede sein.

Jeder Protokollführung, mag es sich um parlamentarische oder Gerichtsprotokolle handeln, liegt zunächst die Absicht zu Grunde, den Beweis der Verhandlungen zu sichern. Im Gegensatze zum Gerichtsprotokoll aber ist das parlamentarische Sitzungsprotokoll mehr als bloßes Beweismittel. Die Bedeutung eines Gerichtsprotokolles ist auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt, auf die Richter, Parteien, Zeugen 2c. des Einzelprozesses, die Interessenten bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Prozeßordnungen enthalten eingehende Vorschriften über die Beweiskraft der Sitzungsprotokolle im Prozeß, über die Möglichkeit, sie durch prozessualen Gegenbeweis zu entkräften.

Alle diese Bestimmungen sind auf Voraussetzungen berechnet, wie sie bei parlamentarischen Sitzungsprotokollen nicht gedacht werden können. Diese Protokolle sind Urkunden nicht über privatrechtlich bedeutsame Thatbestände, sondern über eminent wichtige Vorgänge des öffentlichen Rechtslebens, an denen jeder einzelne Staatsbürger gleichmäßig interessirt ist. Consens und Dissens der parlamentarischen Körperschaft gegenüber einem Gesetzesvorschlage der Regierung sind nicht Thatsachen von vorübergehender Bedeutung, sondern wichtige Daten der Rechtsgeschichte des Landes.

Die Ständeverhandlungen treten zunächst in Form der Rede und der concludenten Handlung (Abstimmung

Digitized by Google

durch Aufstehen, Abgabe von Stimmzetteln 2c.) in die Erscheinung. In dieser vergänglichen Gestalt aber sind sie nicht geeignet, Thatsachen der Rechtsgeschichte zu werden. Es ist eine Novation der Form nothwendig, an Stelle der Mündlichkeit 2c. muß die Schriftlichkeit treten. Diesem Zwecke dient das Sitzungsprotokoll. Es tritt als dauernde Beurkundung an die Stelle der vorübergehenden Verhandlung und ist fortan als die juristisch allein relevante Erscheinungsform der letztern zu betrachten. Von einem „Gegenbeweis" gegen den Inhalt eines solchen Protokolles kann daher nicht die Rede sein, es steht überhaupt nicht unter den Regeln des civilprozessualen Beweises. Es ist in der That „formell unanfechtbar"*).

Voraussetzung für diese Rechtswirkungen ist die Beobachtung der für die Sitzungsprotokolle gegebenen wesentlichen Formvorschriften des Verfassungsgesetzes und der Geschäftsordnung und nach kurhessischem Recht (§ 24 der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848) insbesondere die Genehmigung des Protokolls nach geschehener Vorlesung in der Ständekammer. Durch die Genehmigung erklärt die Kammer ihren Willen, das Protokoll fortab als relevante Erscheinungsform ihrer Verhandlung gelten zu lassen.

Diejenigen Verfassungsgesetze bezw. Geschäftsordnungen, welche zwischen urkundlichen Protokollen und unbeglaubigten stenographischen Berichten unterscheiden, beschränken den Inhalt des Protokolls meist auf die Beschlußfassungen, Interpellationen und amtlichen Anzeigen des Präsidenten (Geschäftsordnung für das preußische Herrenhaus § 38, für das Abgeordnetenhaus § 35, den deutschen Reichstag § 39). Betreffs der Reden der einzelnen Abgeordneten wird eine Novation der Form nicht für nothwendig gehalten. Der stenographische

*) Es würde ein Fehlschluß sein, unter Bezugnahme auf die formelle Unanfechtbarkeit des Sitzungsprotokolles zu behaupten, kategorisches Gesetzerforderniß sei nicht sowohl die wirkliche Consensertheilung, sondern die Bezeugung desselben im Protokolle. Das letztere bezeugt nicht die Verhandlung, sondern ist die Verhandlung in novirter Form.

Digitized by Google

Bericht besitzt in dieser Hinsicht nur einen verschwindenden Beweiswerth, zumal er notorisch von den Rednern unter dem Vorwande der Revision oft genug gefälscht wird.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Protokollführung können von der parlamentarischen Körperschaft, soweit dieselbe das Recht der Autonomie besitzt, nicht nur geändert, sondern auch für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt werden. In der That hat die kurhessische Ständeversammlung am 23. Oktober 1848 beschlossen (Protokoll S. 40), für die weitern Sitzungen bis zur Beendigung des Landtages eine doppelte Protokollführung eintreten zu lassen, die ausführlichen, nach § 104 der Verfassung vom Landsyndikus zu führenden Protokolle zwar beizubehalten und auch ferner zu veröffentlichen, daneben aber kürzere, nur die Beschlußfassungen, amtlichen Mittheilungen 2c. enthaltende Protokolle einzuführen und nur deren Inhalt zur Verlesung zu bringen. Keineswegs wurde durch diesen Beschluß der Gegensatz von urkundlichen Sitzungsprotokollen und stenographischen Berichten adoptirt. Vielmehr waren sowohl die ausführlichen als die neu eingeführten kurzen Protokolle öffentliche Urkunden.

Der Rechtsgültigkeit des Beschlusses stehen Bedenken nicht entgegen. In Gemäßheit desselben ist an Stelle des ausführlichen publicirten Protokolls vom 25. Oktober 1848 das neueingeführte kurze Protokoll verlesen und genehmigt worden. Die Hervorhebung dieses Thatbestandes war geboten, um einem aus der veränderten Protokollführung etwa zu entnehmenden Einwande zu begegnen.

Der Abdruck des Sitzungsprotokolles vom 25. Oktober 1848 in der officiellen Ausgabe der kurhessischen landständischen Verhandlungen ergibt (abgesehen von dem Aenderungsbeschlusse) die Wahrung aller in in der Verfassung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien. Wird also unterstellt — und es wird wohl Niemand zu diesem „Wahrscheinlichkeitsbeschlusse" Bedenken tragen — daß der Abdruck die getreue Wiedergabe eines

Digitized by Google

echten und unverfälschten Sitzungsprotokolles ist, so ist damit eine unbedingt sichere Grundlage für die Nachprüfung des im Eingange des Wahlgesetzes enthaltenen landesherrlichen Zeugnisses gegeben.

Ausweislich des Protokolls waren an der fraglichen Abstimmung 43 Votanten betheiligt. Für die Verfassungsänderung stimmten 34 Abgeordnete. Die Versammlung war beschlußfähig (§ 75 der Verf.: zwei Drittel des Sollbestandes von 46 Mitgliedern) und absolute Stimmenmehrheit jedenfalls erreicht. Da nun in der Litteratur des „Prüfungsrechtes" die erschwerenden Formen bei Verfassungsänderungen vielfach als sog. interna corporis*) betrachtet werden, und der „Richter" auf die Prüfung beschränkt wird, ob überhaupt „Consens" der Kammer vorlag (vgl. z. B. Gneist's Gutachten für den 4. deutschen Juristentag, Berlin 1863, S. 25), so scheint sich an diesem Punkte abermals die Möglichkeit zu bieten, die Frage der Rechtsgültigkeit in sehr einfacher Weise zu erledigen.

Allein über das Unrichtige der erwähnten Ansicht kann kein Zweifel sein. Wenn die Verfassungsurkunden für grundgesetzliche Aenderungen eine größere als die gewöhnlich erforderliche Majorität verlangen, so ist damit

*) Der Begriff der „interna corporis", wie derselbe gewöhnlich gefaßt wird, ist wenig brauchbar. Es soll z. B. auch die Anwesenheit der beschlußfähigen Mitgliederzahl ein „internum" sein, für den Richter genüge die „Thatsache der Zustimmung". Diese Ansicht ist offenbar mißverständlich. Der „Richter" ist wegen der formellen Unanfechtbarkeit des Protokolls an die in demselben enthaltene Präsenzbescheinigung gebunden. Ergibt aber die letztere, daß das Haus beschlußunfähig war, so sind alle etwa gefaßten „Beschlüsse" unzweifelhaft facta inania. Oder sollen, wenn die Verfassungsurkunde die Präsenz von 50 Mitgliedern fordert, etwa 5 Abgeordnete in der Lage sein, einen „ständischen Consens" zu ertheilen? Wenn das Sitzungsprotokoll über die Präsenz nichts zu enthalten braucht (wie in Preußen, im Reich), so ist die Frage der Beschlußfähigkeit der freien Prüfung um deßwillen nicht überlassen, weil die betreffenden Verfassungsgesetze (bezw. die zugehörigen Geschäftsordnungen) die Beschlußfähigkeit präsumiren und diese Rechtsvermuthung nur widerlegbar ist durch Auszählung oder namentliche Abstimmung im Hause (vgl. auch Laband, Reichsstaatsrecht I, S. 563).

Digitized by Google

für diese Specialfälle der „Consens" definirt und eine geringere Mehrheit nicht fähig, im Namen der Stände zu consentiren*). Hat das Consenserforderniß nach der betr. Verfassung kategorische Bedeutung, so kann diese bei einer qualificirten Form des „Consenses" logischer Weise nicht verneint werden.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle Consens der ständischen Körperschaft vorhanden war oder nicht, kann aus thatsächlichen und Rechtsgründen große Schwierigkeiten bereiten. Wenn in der Litteratur des „Prüfungsrechtes" behauptet worden ist, ein Zweifel an der Bezeugung des Monarchen, es habe ständische Zustimmung zum Gesetze vorgelegen, imputire jenem eine „dreiste, öffentliche Lüge", so ist dabei übersehen, daß sehr entschuldbarer Rechtsirrthum zu fälschlicher Annahme des Consenses führen kann.

Ein concretes Abstimmungsergebniß ist nur unter der Voraussetzung „Consens", daß es subsumtionsfähig erscheint unter den die Begriffsbestimmung des Consenses liefernden Verfassungsparagraphen. Diese Subsumtion einer concreten Rechtserscheinung unter eine Kategorie des Rechtes vollzieht sich auf Grund eines logischen Schlusses, dessen Obersatz die präcise und erschöpfende Definition der Rechtskategorie, dessen Untersatz die correcte Würdigung der Rechtserscheinung zu bilden hat. Für die Feststellung des Obersatzes kann das Verständniß zahlreicher anderen Verfassungsparagraphen präjudiciell, die Gewinnung des Untersatzes kann mit erheblichen Beweisschwierigkeiten verbunden sein.

Die ständische Körperschaft hat sich nach beendeter Abstimmung ein Urtheil darüber zu bilden, ob sie consentirt oder dissentirt hat, sie muß die Subsumtion des concreten Abstimmungsergebnisses unter den Consensbegriff des Gesetzes vornehmen. Es fragt sich, ob das Resultat, zu dem sie gelangt ist, der unbeschränkten Nach-

*) Vgl. auch Zachariae, Staatsrecht II, S. 246 (3. Aufl.), dessen Motivirung aber nicht überzeugend ist und zu unrichtigen Consequenzen führt.

Digitized by Google

prüfung unterliegt oder in gewissen Beziehungen allgemeinverbindliche Kraft hat.

Bei der formellen Unanfechtbarkeit des Sitzungs-Protokolls als der novirten Form der Verhandlung können die thatsächlichen Angaben desselben, insbesondere über Abstimmungsvorgänge, nicht angezweifelt werden. In den ständischen Protokollen finden sich nun zwei verschiedene Formen der Beurkundung von Abstimmungsergebnissen. Es heißt entweder: der Präsident habe verkündet, daß sich 20 Stimmen für, 10 gegen den Antrag, bezw. die Mehrheit dafür, die Minderheit dagegen erklärt habe. Oder es wird einfach gesagt: Es erklärten sich 20 Stimmen dafür, 10 dagegen u. s. w. Im erstern Falle scheint nur die Thatsache der Verkündung, nicht die verkündete Thatsache, im letztern dagegen das faktische Abstimmungsergebniß „formell unanfechtbar" beurkundet zu sein. Allein es sind in der That diese Beurkundungsformen gleichwerthig. Alle landständischen Geschäftsordnungen (bezw. die Verfassungen selbst) lassen die Stimmzählung 2c. durch die ständischen Organe, den Präsidenten, die Sekretäre, den Syndikus geschehen (Hess.-Darmstädt. Gesch.-O.-Ges. v. 17. Juni 1874, Art. 44; § 54 der Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; §§ 55, 56 der Gesch.-O. für den deutschen Reichstag; §§ 39, 40 der kurh. Gesch.-O. von 1831; §§ 48, 49 der kurh. Gesch.-O. v. 1848 u. s. w.).

Gegen die Feststellung des Präsidenten 2c. sind wohl Erinnerungen zulässig, die zu einer nochmaligen Zählung 2c., der Wahl eines andern Abstimmungsmodus führen können (§ 54 der Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; § 50 der hannoverischen Gesch.-O. v. 7. Febr. 1850; § 40 der kurh. Gesch.-O. v. 1831; § 49 der kurh. Gesch.-O. v. 1848 2c.), aber in jedem Falle kommt es schließlich zu einer nicht mehr anfechtbaren Constatirung des Resultates durch den Präsidenten (vgl. § 50 hann. Gesch.-O. v. 1850 „nach Verkündigung des Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zulässig"; Art. 37 des Hess.-Darmst. Geschäftsordn.-Ges. v. 8. September 1856, Art. 44 des Ges. v. 17. Juni 1874; Reuß ä. L., Verf. v. 1867, § 79; §§ 58, 59 der Gesch.-O.

Digitized by Google

für das preuß. Herrenhaus; § 55 der Geſch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; § 58 der Geſch.-O. für den deutſchen Reichstag; § 40 der kurh. Geſch.-O. v. 1831; § 49 der kurh. Geſch.-Ordn. v. 1848 ꝛc.). Dieſe Feſtſtellung oder, wenn man ſo will, dieſer Entſcheid des Präſidenten tritt an Stelle der Abſtimmung ſelbſt. Er ſoll materiell die Wahrheit enthalten, muß aber jedenfalls formell als ſolche hingenommen werden. Das Intereſſe der Rechtsſicherheit erfordert es, daß etwaige Zweifel über die Abſtimmungsergebniſſe auf dieſem Wege endgültig erledigt werden *).

Das Bedürfniß, Zweifel und Ungewißheit abzuſchneiden, beſteht aber nicht nur für den Unterſatz des logiſchen Schluſſes, ſondern in gleichem oder noch höherem Grade für den Oberſatz deſſelben. Die Verfaſſungsgeſetze haben auch in der letztern Beziehung dieſes Bedürfniß gefühlt und befriedigt. Das Mittel dazu iſt die Anerkennung collegialer Autonomie**) der Landſtände.

Dieſelbe äußert ſich in zwei Richtungen, von denen jedoch meiſt nur die erſtere in den Verfaſſungsgeſetzen ausdrücklich erwähnt wird: Die Stände haben ganz regelmäßig das Recht, ſich ihre Geſchäftsordnung ſelbſt zu geben (vgl. z. B. Art. 78 der preuß. Verf.; Art. 27 der Reichs-Verfaſſ.; § 164a der Württemb. Verf. nach der Faſſung des Geſ. vom 23. Juni 1874; Art. 1 des Baier. Geſchäftsgangsgeſ. v. 19. Januar 1872; § 1 der Königl. Sächſ. Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874; § 44 des kurheſſ. Geſchäftsordn.-Geſ. v. 16. Februar 1831 ꝛc.).

Aber die Autonomie der Stände erſchöpft ſich nicht in Aufſtellung abſtrakter Geſchäftsordnungsnormen.

---

*) Sehr bemerkenswerth iſt eine analoge Beſtimmung der Geſchäftsordnung für den deutſchen Reichstag, § 54, Abſ. 2: „Erklärt auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede geſtellten Antrag auf Auszählung des Hauſes der Präſident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anweſenheit der beſchlußfähigen Anzahl zweifelhaft ſei, ſo ſind damit Bemerkung und Antrag erledigt.“

**) Vgl. auch Schulze, deutſches Staatsrecht, S. 482.

Digitized by Google

Der Sinn eines anzuwendenden Geschäftsordnungssatzes kann im Einzelfalle erheblichen Zweifeln unterworfen sein. Dasselbe gilt von denjenigen Verfassungsparagraphen, welche die Geschäftsordnung ergänzen. Die Grenze zwischen Verfassung und Geschäftsordnung ist, wenn die Gesammtheit der deutschen Verfassungsgesetze in's Auge gefaßt wird, eine flüssige. Was die einzelne Verfassung betrifft, so bezieht sich die autonome Feststellung auf diejenigen Geschäftsordnungsnormen nicht mit, die bereits in der Verfassungsurkunde enthalten sind. Auch abgesehen von diesem Ergänzungsverhältniß kann das Verständniß von Verfassungsparagraphen für die correcte Handhabung der Geschäftsordnung präjudiciell sein. So ist insbesondere nach kurh. Recht die zutreffende Würdigung der Abstimmungsergebnisse bei beantragten Verfassungsänderungen nur möglich auf Grund richtiger Auslegung des in § 153 der Verf. enthaltenen Begriffes „Anwesenheit auf dem Landtage".

Die Ständeversammlung kann sich in der That der Auslegung solcher Verfassungsvorschriften nicht entziehen. Zur Aufhebung aller Rechtssicherheit aber würde es führen, wenn diese Interpretationen der unbeschränkten Nachprüfung seitens der rechtsanwendenden Behörden 2c. ausgesetzt würden. Wie den Ständen die Feststellung der Geschäftsordnung überlassen wurde, so ist auch die Handhabung derselben lediglich ihre Sache. Soweit in letzterer Beziehung die Auslegung von Verfassungsvorschriften und Geschäftsordnungsnormen präjudiciell ist, erfolgt dieselbe authentisch für den Einzelfall. Das ist zwar in den Verfassungsurkunden nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber einfach daraus, daß die Stände zur Berathung und Abstimmung über die vorgelegten Gesetzentwürfe nach Maaßgabe ihrer Geschäftsordnung ermächtigt und verpflichtet sind.

Nach Windscheid's (Pandekten I, § 20) treffender Charakteristik ist authentische Interpretation: „Setzung neuen Rechts mit Hinzufügung der Bestimmung, daß das gesetzte neue Recht als bereits in einem früheren Rechtssatze enthalten angesehen werden solle". Indem

Digitized by Google

den Ständen in bestimmtem Umfange die authentische Interpretation der Verfassung für individuelle Fälle überlassen wird, werden sie in der That ermächtigt, Individualnormen zu erlassen. Die Frage, ob in einem gegebenen Falle Consens der Stände vorlag oder nicht, ist, soweit solche Individualnormen eingreifen, an der Hand der letztern, nicht nach Maaßgabe der abstrakten Verfassungs- und Geschäftsordnungssätze zu beantworten.

Der Beschluß der kurhess. Ständeversammlung vom 25. Oktober 1848, daß der Abgeordnete Hartert als nicht „auf dem Landtage anwesend" zu betrachten sei, enthält eine authentische Interpretation des § 153 der Verfassungsurkunde und ist daher allgemeinverbindlich.

Mit der Befugniß der Stände zu authentischen Interpretationen für Einzelfälle ist die zweite Richtung, in welcher die collegiale Autonomie derselben sich äußert, bezeichnet. Die Stände stellen nicht nur die abstrakten Geschäftsordnungssätze fest, sondern erlassen in Handhabung der Geschäftsordnung Individualnormen. Die letzteren können, analog den Urtheilsnormen der Gerichte*), zugleich die concrete Verwirklichung der interpretirten abstrakten Sätze sein und sollten stets diesen Charakter haben. Die Stände besitzen aber die rechtliche Macht, auch unrichtigen Auslegungen, mag der Rechtsirrthum entschuldbar oder unentschuldbar sein, praktische Geltung zu verschaffen. Die Verfassungs- und Geschäftsordnungssätze haben in der That, soweit sie von den Ständen für Einzelfälle authentisch interpretirt werden können, für die autonome Körperschaft nur instruktionelle Bedeutung.

Dem Consenserforderniss dagegen bleibt die kategorische Kraft. Die Individualnormen der Stände

---

*) Die Entscheidungen der Stände über die Legitimation ihrer Mitglieder (Preußen, Art. 78; Reichsverf. Art. 27 u. s. w. u. s. w.) sind Urtheile, Präjudicien des öffentlichen Rechts.

Digitized by Google

sind nur für das Zustandekommen des Consenses von Erheblichkeit.

Die Bezugnahme auf die Abstimmung vom 25. Oktober 1848 ist nicht geeignet, die Rechtsgültigkeit des kurhess. Wahlgesetzes vom 5. April 1849 in Frage zu stellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

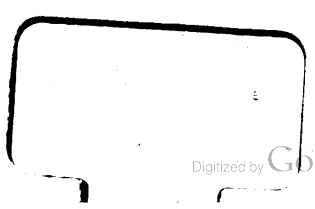
Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google